



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**De Avtonomia. Das ist von Freystellung mehrerley
Religion vn[d] Glauben/ Was vnnd wie mancherley die
sey/ Was auch derhalben biß daher im Reich Teutscher
Nation fürgangen/ vnd ob dieselbig von der ...**

Erstenberger, Andreas

München, 1593

VD16 E 3873

Cap. VI. Die viert art vnnd vnderschied der Freystellerey/ von der
Geistlichen Landsessen/ Stätten vnd Vnderthonen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-33643

füegen solches beschehen/ vnd ob man auch inn solch jr begeren oder mit willigen künde / Davon soll im dritten Theil diß Tractats gesagt werden/2c.

Die vierd art vnd vn-
der schid der Freystelleren/von der
Geistlichen Landessen/Stätten
vnd Vnderthanen.

Geistlicher Vn-
 deressen Frey-
 stellung.

Das sechst Capittel.

Als numehr/ Gott lob/ die drey Er-
 ste / vnd zwar schweriste vnd weitleuffig-
 ste Puncten vnd art der Freystellung zu end
 gebracht / So erfordert jetzt die am anfang ge-
 machte distinction vnd ordnung/den vierdten
 Articul von dem Adel/ Stett vnd Vndertha-
 nen der Geistlichen / vnd deme von weiland
 Kayser Ferdinands milteligister gedechtnuß / freythalben ange-
 zogenem Decret/welches dann neben andern der Freysteller pub-
 licirten Schrifften auch im Truck außgangen / vnd den Vnder-
 thanen allenthalben mitgethalt vnd wol eingebildet worden ist
 für die hand zunemen/vnd von desselben vrsprung/vrsachen/ vnd
 wie es allenthalben damit herkommen vnd gelegen/gegründten
 berichte zuthun/ Sincemal auch solches Articuls halben / im heil-
 igen Reich nicht weniger/ als von dem nehern schwerlich disputirt
 würd.

Freystellungs-
 handlung der
 Geistliche Vn-
 derthanen be-
 treffend.

Vnd ist anfenglichs zuwissen / das gleichwol dieser Pun-
 cten/von den Vnderthanen ins gemain vnter andern / als man
 Anno 1555. zu Augspurg von der newen Constitution des Reli-
 gionsfriedens tractirt / auch erregt / vnd durch die Confessions-
 Verwand

Verwandten erstlich also zustellen begert worden: Doch sollen alle Vnderthanen baider Thail Religion iren Gewissens vnd Bekandtnus haben / von iren Obbrigkeiten frey gelassen werden. Vnd solches darumb / das sie hoffen vnd wüsten / dieweil der gemain Pöfel jedezzeit zur Freiheit vnd neuwerungen genaigt / das durch solchen weg ihrer Religion inn kurzem ein mercklicher zufall / hergegen aber den Catholischen ein solcher Abfall begegnen würde / das sie mit der Vnderthanen noch Religion weiter würden erhalten mögen / sonder die Catholisch Religion / auch allein durch dieses mittel in kurzen Jaren selbst fallen / vnd inn Teutschland gar erlöschten. Welches zwar die Catholischen Stende wol gemercket / vnd darumb in solche Clausul gar keines wegs willigen wollen noch künden. Derwegen die Confessions Verwandten dieselbig etwas eingezogen vnd restringirt / vnd mit nachuolgenden worten zum abschiden begert. Vnd sollen die von der Ritterschafft / Ansee vnd andere Stett / inn diesem Fridstande auch mit begriffen seyn.

Ob dann wol dise Clausul von Geistlichen Vnderthanen nichts meldet / so haben doch die Geistlichen / auch andere Catholische Stende / dieselbig irer generaliter vnd gefährlichen weitläufigkeit halben nicht passiren lassen künden / Derwegen die Confessions Verwandten letztlich solchen Puncten also gestellt. Es sollen auch in diesem Friden / die von der Ritterschafft / Ansee vnd andere Stätt / allermassen vnd gestalt / wie andere Stende / vmb mehrer Fridenswegen / auch mit begriffen / vnd bey der Augspurgischen Confession gelassen werden / Doch einem jeden an seiner Weltlichen Obbrigkeit vnschädlich.

Vnd solche Clausul ist auch in der Stende bedenden / so der Kay. May. den 21. Junij / Anno / 16. 55. der Religion halben verordnet.

beraicht/ einuerleibe gewesen/ vnnnd als ein sonder bedencken / der Confessions Verwandten referirt worden/ deme aber die Catholischen/ mit erinderung/ was mercklicher zerrüttungen allein diese einziehung des Adels/ Städte vnd Vnderthanen künfftiglich gebären möchte / widersprochen vnd gebetten / sintemal diese handlung allein zwischen den Stenden angestellet / die Vnderthanen nicht mit einzumischen/ sonder dieselben bey eines jedern Stands oder Obriegkeit Religion verbleiben zulassen.

So darn nun die Stende dieses Articuls halben sich nicht vergleichen können / sonder spaltige Wahnungen referirt / so haben Ihre Mayestat sich darauff resoluir / wie hernach folgt.

Der Kön. May. 2c. Replica vnnnd Erklerung / von wegen der Vnderthanen / Landstende / Ritterschafft vnd Städte Freystellung / den 30. Augusti/ Anno/2c. 55. zu Augspurg vbergeben.

Sie Römisch / zu Hungern vnnnd Böhmen / 2c. Königlich Mayestat/ vnser Allergnädigster H E R R / hat gnediglich angehört vnd vernommen / der Churfürstlichen Räche / gegenwertiger Fürsten vnd Stende / vnnnd der abwesenden Räche vnnnd Botschafften/ schriftlich bedencken / welches sie auff Ihrer Königlische Mayestet gethane Proposition, von wegen des gemainen Friedens inn Religion vnd andern Sachen / sampt dem darneben mündelich beschehenem Erbietem / daß sie sich mit berathschlagung der vbrigen Articulen Landfriden vnnnd desselben Execution vnnnd Handhabung/ vnd anders belangende / souil möglich / auch befürdern wollen / vbergeben haben. Vnnnd befinden Ihre Königlische Mayestet darauff

Kayser Ferdinandi Erklerung der Vnderthanen vnd Landessen halben/ ob die in Religionfriden gehörig oder nit.

Darauff/das die Churfürstliche Räte/auch die erscheinende Fürsten vnd Stende/vnd der abwesenden Räte vnd Gesandten/dieser Puncten statlich für hand genommen bedacht vnd gehandelt/aber doch sich nit allerding vergleichen mögen.

Dieweil nun vber vorige des Heiligen Reichs Abschied/Ordnungen/vnd aufgekündten Kayserlichen Landfrid / gemain Stende/sür nütz vnd guet angesehen/das der Religion vnd anderer Sachen halber/ein gemainer frid abzureden vñ zuergleichen seye. Vnd aber zu auffrichtung vnd langwiriger erhaltung solches gemainen Fridens/Er Kön. May. ermessens/diese zwey fürnehmlich dienen vñnd fürdersam seyn mögen / Nemblich/das zum ersten in vergleichung vñnd abred der Constitution solches gemainen Fridens / fürnehmlich die billigkeit für augen gehalten vñnd kein Theil den andern zuwil wider die billigkeit / vñnd sein hergebrachte Rechte vnd habende Gerechtigkeiten zuüberlangen/der zubeschwören begere.

Frid one gleichmessigkeit Fan sic bestehen.

Abschid vnd Constitutiones sollen lauter seyn.

Vñnd zum andern / das die Constitution vñnd Säkung mautern vnuerdunkelten/klaren worten begriffen/vñnd also vñnd fertigt vnd auffgericht werde/das die / so zu Unfrid naigung vñnd gen/derselben wort vnd mainung/auff vngleichen fremdden vñnd stand füglich nicht wol zwingen/ vnd zu ihrem vnruheigen vñnd haben/eben auß der Schriffte/die vmb Frid vnd Ruhe willen fürgenommen/gleich das Widerspil/Nemblich / gemaine vñnd vñnd Unfrid anrichten könden/So haben Er Kön. Mayest. vñnd nach oberärte gemainer Stende vbergeben schriftlich vñnd Bedencken statlich bewogen/Vñnd geben inen darauff/in krafft der Kön. Kayserl. Mayest. vnseres Allergnedigsten Herrn gegebenen vñnd macht vñnd Haimbstellung / diese freundliche vñnd gnedige Resolution.

Erstlich lassen Er Kön. Kön. May. Ihr gnediglich wol vñnd fallen/das Frid Gebote / wie es im ersten Articul berürt/schriftlichen Bedenckens gestellet/dergleichen lassen es Ihr Kön. May. bey dem andern Articul anfahend/Vñnd damit solcher Frid vñnd ic. auch gnediglich bleiben/doch mit dieser beschaidenheit/das

gehörender erleutterung der disposition also lauttend: So sol
 len die Kay. vñ Kön. May. etc. auch Churfürsten /
 fürsten vnd Stende des Heiligen Reichs / keinen
 Stand / von wegen der Augspurgische Confession
 vnd derselben Lehr / etc. Nach den Worten / Keinen
 Stand / hinzu gesetzt werden des Reichs / damit dise

disposition (wie sie auch von gemainen Stenden ohne zweiffel
 mit anderst gemaint) auff die Stende / so dem H. Reich ohne mite
 tel vnderworffen / allein verstanden / vnd darauß nit gemacht wer
 de / das irgend eines Reichs Stands vnderworffener Vnderthan /
 vmb des willen / das er für desselben Landstand erkennet wurd / ih
 me vrsach schöpffen / vnter dem schein der Augspurgischen Con
 fession / seinem Herrn sich zuwider setzen / vnd dann erst disputier
 müße werden / ob diese wort allein von den Reichs Stenden zuuer
 stehen seyen / oder auch auff andere Stende / so den Reichs Sten
 den vnderworffen vñ zugehörig seyn / gezogen möge werden / Daß
 Ir Kön. May. bedencken für billich / vñnd allem fridlichen wesen
 nit vñnd notwendig / das dise Constitution (wie auch obbemeit)
 klar vñnd lauter gemacht werde / vñnd das so außtrücklich nit bewil
 ligt / durch disputirliche wort vñnd mairnungen nit hinein komme /
 damit mehrer zand / weitterung vñnd vnrube verhuetet bleiben.

Das aber durch der Augspurgischen Confession Stende /
 Nach vñnd Vorschafften bedacht worden / sezt bemeitlen Articul
 anzuhengen seyn / das in diesem Friden auch begriffen sein sollen /
 die von der Ritterschafft / Ansee vñnd andere Stett / allermassen vñ
 gestalt wie andere Stende / Darab haben Ir Kön. Mayest etwas
 verwunderung empfangen / Dann dieweil Ir Kön. May. bishe
 ro nit fürbracht worden / das die Ritterschafft / noch auch die An
 see oder andere Stett / durch sich selbst oder ire vollmechtige Bez
 walthabere solches gesuecht haben / So künden auch der vñnd an
 derer vrsachen halben / Ir Kön. May. nit für guet achten / Irantz
 halben in dieser Constitution / solche verordnung zuthun / vñ vmb
 sonst desto weniger / dieweil dises Fridens halben zwischen Irzer
 Kön. May. von wegen Hochgedachter Kay. May. vñnd der Chur
 fürsten

Religionsteden
 ist mit den Vn
 derthanen / son
 der Reich Sten
 den gemacht.
 Landstend vñnd
 Vnderthanen
 sollen sich ihren
 Herrn im Reli
 gionsachen nit
 widersetzen.

Ritterschafft
swaycrlay.

fürsten/Fürsten vnd Stenden des Heiligen Reichs/so auff diesem Reichstag beschriben/ gehandelt vnd beschlossen soll werden / vnd nit vil erhört worden/ daß anderer halb / die nit beschriben / auch nit ReichsStende seyn / dergleichen Sagungen oder Ordnungen gemacht / oder zumachen von den ReichsStenden geschehen seyen / So würden auch auß solcher Einziehung allerley Unglümpff vnd Beschwerden erfolgen mögen. Dann erstlich sonder in gemain die angezogenen Ritterschafft betrifft / bedencken Ir Kön. May. daß solches wort amtweders auff die Freyen Ritterschafft / so niemand andern / dann Römischen Kaysern vnd Königen vnderworfen / oder auff die Ritterschafft die andern ReichsStenden / als Landfessen zugehörig / verstanden werden muß. Nun wil sichs aber nicht gebären der freyen Ritterschafft halben auff einem Reichstag/wie andere ReichsStende halb / Sagungen vnd Ordnung zumachen/in betrachtung/daß sie laut irer habenden Freyheiten / vnd irem löblichen alten herkommen nach / dem Römischen Kaysern vnd Königen / vnderworfen / vnd das solches nit allein Hochbemeister Kay. vnd Irer Kön. May. auß iren handhabenden Hocheit vnd Obrikeiten zu schmelern / sonder auch denselben Ritterschafften zu abklärung irer Freyheiten vnd alten herkommens gelangen wolte. Dann ob ihnen schon erstlich ohn ir beger vnd vorwissen etwas / das ihnen allen oder theillichen wol annehmlich/statuirt vnd verordnet würde / So hätten sie doch wol zuermessen/das künsttlichlich auch gesetzt vnd verordnet werden möchte / das ihnen vnd iren Kindern beschwerlich were / vnd daß als dann gesagt würde / wie sie die annehmlichen Sagungen ohn ihr Vorwissen gemacht / genemb gehalten / Also solten sie die beschwerlichen / so auch irenthalben vnuerhört außgegangen/gedulden. Darauß vernünftiglich zuerachten / daß mit begerung obberürts Anhangs / den Freyen Ritterschafften genit gedienet/ Vnd wo Ir Kön. May. darein willigten / daß solches Anhang von gedachten Ritterschafften / ehe mit Beschwerden dann zu danck angenommen würde.

Diweil dann deme also vnd sonst offenbar/waß die freyen Ritterschafften / gegen der Kayserlichen oder Königlichlichen May. gestu

gestat / des Religion oder Propheantens halb beschwerung haben / daß sie deren halb Irer Mayestat / wie im andern frey Obzügen gebrauchig / vñ von alter herkommen / wol selbs anzufuchen / vñ herwiderumb auch Ir Kap. vñ Kön. May. sich gegen ihnen als Pfansen vñ Handhaber des Adels / mit allen gebührenden Väterlichen Gnaden zuerzeigen / wissen werden / so bedarf es nicht halb solches Anhangs vñ Vermeldung gar nit. Wolten aber vnter obberürtem Wort / der Ritterschafft / die Landessen vom Adel / so Churfürsten / Fürsten / oder andern Stenden / mit der Landesseren zugehörig / verstanden werden / So wissen sich der Augspurgischen Confession Verwandte Stend / Räch vñ Voterschafft selbst zuerindern / daß dieselben noch andere Vnderthanen / weder durch disen anhang oder vermeldung / noch ainigen andern weg / wider ire ordenliche Landsfürsten vñ Obrigkeiten gestreckt noch vertheidigt werden sollen / wie dann solches in vorigen des Heiligen Reichs Rechten vñ Ordnungen versehen / vñ in angeregtem vbergebenem bedencken hernach im Articul / anhebend / Es soll auch kein Stand den andern / noch desselben Vnderthanen / re. guter massen fürsehen / vñ auß disen vñ andern mehr bewegenden billichen vrsachen / vñ sonderlich von wegen erhaltung mehrers vñ bessers Fridens vñ Einigkeit / zwischen den Landsfürsten vñ Obrigkeiten / vñ iren Landessen vñ Vnderthanen / löndten Ir Kön. May. nicht bewilligen / daß dieser Anhang der Ritterschafft halb / in diese Constitution komme.

Dann souil solcher Anhang vñ Bedencken / die Ansee vñ andere Stätt belangen / befunden Ir Kön. May. daß derselbig deren Ansee vñ anderer Stätt halben / die ohne mittel dem H. Reich vnderworffen seyn / gar oberflüssig ist / angesehen / daß dieselben billich / wie ander Frey vñ Reichs Stätt gehalten werden sollen. Souil aber die Ansee vñ andere Stätt / die der Römischen Kayserlichen oder Irer Kön. Mayest. sonst vñ anderst / dann als Römischen Kaysern vñ Königen / vñ dann auch andern Churfürsten / Fürsten oder Stenden des H. Reichs vñ

X ii derworffen

Sanctet Res
ligion.

derworfen seyn/berühen thuet/haben sich bemelter Stende/Räth
und Bottschafften selbst vernünfftiglich zubericthen/das es eben
die manung hat/wie jeso von den Rittereschafften/so im alten
Reichs Stands Landfesserey gehörig/angezeigt ist.

Vnd dieweil dann rechte vnd billig ist/das einem jeden das
seinig vnensogen/vnd one irung gelassen werde/wie sich friedliche
benden geziemet vnd wol ansehet/vnnd dann zu gemainem Friede
vnd Ruhe wenig dienstlich seyn würde/wo sich der Augspurg-
schen Confession/Verwandte Stende/Räth vnd Bottschafften
an deme/das ire Herrn vnd derselben Vnderthanen/bis zu Christi-
licher Vergleichung/bey irer Confessions Religion gelassen wer-
den/nit benügen lassen/sonder wolten noch darüber auch der Ca-
tholischen Alten Religion Stenden/irer Ansee vnd Anderer Sten-
den halben Ordnung vnd Maß fürschreiben/wo bey sie dieselben der
Religion halben bleiben lassen solten/vnd aber ire Herrn vnd
Herrn/irer Ansee vnd Anderer Stetten vnd Vnderthanen hal-
ben von den Stenden der alten Religion in solchem verschonet wer-
den.

Confessions-
Verwandten
wöllen jedermä-
ß ordnung gebe/
vnd sie keine lei-
den.

So gesinnen vnd begeren Ir Kön. May. ganz gnediglich
das die bemelten der Augspurgische Confession verwandte Sten-
de/Räth vnd Bottschafften/solches ihres sonderbaren Bedencken
gütlich absehen/vnnd die andern zu solcher grossen vngleichheit
vnd beschwerung zutringen/fermer mit begeren/sonder sich be-
wogen lassen/das der Alten Religion Stende/irer Vnderthanen
halb/das Rechte vnd Auctoritet auch gegen ihren Vnderthanen
haben vñ gebrauchen/das sie den Augspurgische Confession ver-
wandten Stenden gegen derselben vnderthonen bisshero zuge-
hen/vnd noch vnuerhindert zu lassen/Wie daß von iren Herrn
Oberrn selbs kein anders im voriger diser sachen halben geschä-
hen Reichstagen vnd andern Zusammenkunfften gestritten noch
erhalten/vnd von ihnen als iren Räthen vnd Bottschafften billig
jeso auch mit fermer begert werden solle.

Mit solcher der Königl. Mayest. Resolution vnd
Erklärung/sein die Catholischen Stende also gleich zu friedt
in allen spaltigen Puncten/als nemlich vñ ersichtlich/das die we-
S. 10

Kein Stand des Reichs/2c. außtrücklich vnd lauter gefest/ vnd nit auff die vnderthonen vnd Landstende gezogen. Zum andern daß der Articul von der Ritterschafft/ Hansee vnd andern Stätten außgelassen/ vnd hergegen zum dritten ein sonderer Articul von den Reichs Stätten in Religionfriden gesetzt werden sollte/ mit der Röm. Rön. May. ainig gewesen/ Aber die Confessio onsvorwandten haben das widerspil gethan/ vnd derwegen vber solche Punkte der Königliche Mayestee nachfolgende Duplic Schrifften vnd abermals getreute manungen vbergeben.

Der Reichs Stende fernere Antwort inn Religionfriden/ der Röm. Rönigl. Mayest. 2c. den 6. Septembris/ Anno 1555. vbergeben.

Der Röm. Rön. May. vnser Allergnedigsten Herrn Resolution auff das bedenecken vber den Articul des Fridens inn Religionfachen/ Ihr May. hienor gehorsamstes fleiß fürbracht/ haben der Churfürsten Räche vnd geordnete/ die erscheinende Fürsten/ Stende vnd Botschafften/ inn aller vnderthenigster gehorsamb empfangen/ erwogen/ vñ berathschlagt/ vnd als zu eingang dieser Resolution Ihr May. Allergnedigst erinderung thun/ das zu auffrichtung vnd langwrigiger erhaltung solches gemaines Fridens inn der berathschlagung fürnemlich die billigkeit für augen zu haben/ vnd daß kein vberlangung ein thail gegen dem andern zu suchen/ vnd daß sonderlich acht darauff zugeben/ daß die Constitution vñ sahrung mit lauter vñ vñerduckelten klaren worten vergriffen/ vnd als dann also verferdiget werde/ daß die wort vnd manung auff vngleichen frembden verstand nit zu zwingen/2c. Solche allergnedigste Väterliche Erinderung nemen der Churfürsten Räche/ die erscheinende Fürsten/ Stende vnd Botschafften inn vnderthenigster zu danck an/ künden auch bey sinen anderst nit befinden/

X iij dann

dann das in allen Verachschlagungen / Sakungen vnd Con-
 cutionen / fürnemlich auff solche Puncten achtung zugeben / vnd
 was in einem gemainen Nutz zusehen vnd zu ordnen / insonderheit
 hierauff zu fundirn.

Souil nun das angerege Bedencken in substantia anlangt
 befinden die Stende vnd Botschafften / das die Kön. May. zu
 das Fridgebot im ersten Articul der Stende vnd Botschafften
 bedenkens begriffen / allergnedigist wolgefallen / dabey es auch sie
 die Stende vnd Botschafften / als nummehr ein beschlossenen vnd
 verglichenen Articul bewenden vnd beruhen lassen / Als dann die
 Kön. May. das bey dem zwayten Articul ansehend: Vñ das
 mit solcher Fridt. /c. in verl. So sollen die Kay. vnd
 Kön. May. auch Churfürsten / Fürsten vnd Sten-
 de des R. Reichs / keinen Stand /c. zu gebürnder
 teutterung diß wörtlein (des Reichs) zuzuthun sein solte / allergne-
 digist ermesen / lassen inen der dreyer Erzbischove vnd Churfür-
 sten Räte / auch die erscheinenden Fürsten / Botschafften vnd
 Gesandten der alten Religion in vnderthenigkeit diese Königl.
 addition, auß vrsachen in der Kön. May. resolution vermelden
 vnd das sie sich keiner Stende außserhalb Churfürsten / Fürsten
 Prelaten / Grauen / Freyen / Herrn vnd den Frey vnd Reichsfür-
 sten im Reich Teutscher Nation wissen zuermern / das auch die
 andern alle für Vnderthonen deren / hinder denen sie gefessen / ge-
 halten werden. Derhalben sie auch billich iren Obzigkeiten in der
 Religion gemäz erweisen / vnd kein sündering einfüren sollen ge-
 fallen.

Was aber die Freyen vom Adel oder die Ritterschafft dem
 Reich one mittel / vnd sonst keinem höhern Reichs Stande vnder-
 worffen / die kein Stimm vnd Session im Reichs Rath haben
 auch in den Anschlägen nit begriffen / anlangt / achten obgemelte
 Stende / Räte vnd Botschafften / das diese vom Adel oder der
 Ritterschafft irer gelegenheit nach / mit Kay. vnd Kön. May. sich
 sich frez thails auch zuvergleichen / vnd die andern Reichs Sten-
 de / als

delals Churfürsten Fürsten/Prälaten/Graven/Herrn/Frey vnd
 Reichs Stätt sich derwegen nit zubemühen/Aber der Weltlichen
 Churfürsten Räte/ auch andere Stend vund Botschafften der
 Augspurgischen Confession/sein des Bedenckens/das berürte ad
 dition Des Reichs/Des orts zu umbgehen/inn betrachtung das im
 eingang dieser Constitution klärlich gesezt/das zwischen der Kap.
 vnd Kön. Mayest. den Churfürsten Fürsten vund Stenden des
 Heiligen Reichs Teutscher Nation solcher Frid angestellet/ auff
 gericht vnd erhalten soll werden. Derhalben sie auch der Reperit
 tion vund nötig achten / Sonderlich aber dieweil diß werck sich auff
 die vorigen Reichs Abschied vnd Handlung referir sol / darinnen
 solche wort in gleichnuß auch also gestellt.

Confessionisten
 Tergiuertatio
 in auffrichtung
 des Religions
 freidens.

Ferner haben die Stende vnd Botschafften / der König.
 May. Resolution vber den Zusatz so sie bey diesem zwayten Artic
 cul oder ¶ von der Ritterschafft / Ansee vund anderer Stätt hal
 ben im Vers. **Es sollen auch in diesem Frieden / ic.**
 in vnderthenigkeit gehorsams fleiß ersehen / vnd lassen ihnen der
 dreyer Erzbischoven vund Churfürsten Räte / auch die andern
 Stende vnd Botschafften der Alten Religion/der Kön. Mayest.
 rätlich bedencken / auß vermelden vrsachen / vndertheniglich
 wolgefallen vnd dabey bleiben.

Der dreyer Weltlichen Churfürsten Räte / die andern
 Stende vnd Botschafften der Augspurgischen Confession/ wol
 ten jres theils auch nichts liebers / dann das sie sich mit deme vnd
 andern mit der Kön. May. auch ihrer May. gutachten auch ver
 gleichen möchten.

Sie wöllen aber jrer Mayest. die vrsachen/welche sie zu sol
 chem Articul fürnemlich bewogen/in vnderthenigkeit fürbring
 en Nemlich / das sie sonderlich sich erinderet / wie es mit den An
 see vund See Stätten gelegen / das sich dieselbigen in grosser an
 zal mit Bundnuß vnd andern Verstandnußen zu hauff gethan /
 wü fast durch auß diser wahren Christlichen Confession verwande
 auch daneben fast alle etwas gewaltig vñ sehr befestiget sein/Sol
 ¶ das nun etwa denselbigen oder etliche darunder auß dem schein/
 das sie

Cause Confes
 sionistarum.
 Waru der Rit
 terschafft vund
 Stätten Frey
 stellig gür sey.

daß sie nit Reichs Stende / von wegen der Augspurgischen Con-
fession äntzige beschwerung oder anders zugefügt werden / Ewer-
derlich dieweil es durch die anligenden Geistlichen / von wegen der
strittigen Jurisdiction in Religionssachen leichtlich geschehen könde/
So were wol zubedencken / daß sie selbst zu hauff setzen würden
auch andere inen anhangen möchten. Darauß nicht allem ein
vnfrid am selbigen ort / sonder auch ein feur vnd entpörung im
ganzem Reich entstehen könde / Vnd möchten gleichwol solche
vsachen des vnfriedens im Stand der Freyen Ritterschafft auch
bewogen werden / Zu deme / daß es mit denselbigen also geschaffet
ob sie wol wie andere Stende Session vund Stimmen im Reich
nicht haben / daß sie doch den gemainen Reichs Constitutionen
derworffen seind / Derwegen sie sich auch billich gemaines
Fridens gleich andern zuerfrewen / haben solten.

Vñ auß disen vñ keiner andern vsachen / habt sie gemainen
Fridens halben solche ding also bewogen / bitten auch noch mehr
vnderthenigist / die Kön. Ray. wolten es allergnedigist
stellen / vñ auß bemelten vsachen / des gemainen geliebten Fridens
sich nochmals Väterlich resoluirn / vñ in diesem werck nicht
allein die Ansee vnd See Stätt vñ Ritterschafft / Sondern auch
die andern gemaine des Reichs Stende allergnedigist
haben bedencken.

Auff dise der Stend Duplic vund abermals fürbrachte
zwayerley mainung / haben es die Kön. Ray. souil die vnderthe-
nen / Hansee vnd andere Stätt so nit Reichs Stätt seind / belangt
bey irer nähern erklärang beruhen lassen.

Der Freyen Ritterschafft haben aber / welche ohne min-
dre Ray. May. vnd dem Reich zugethan / bewilligt / daß dieselben
im Religionssriden auch solten begriffen sein / Vber das alles
ein Concept des Religionssridens von neuem verfasst / vñ den
Stenden den 8. Septembris Anno 1555. zugestellt / dabey es
auch nachmals allerthails gelassen / vñ der Abschied wie er noch
stehet / verfasst / abgelesen / zum höchsten beteuert / gesiglet / vñ pub-
licirt worden / wie solches oben alles eigentlicher vermeldet
Gang one / daß sichs weiters wegen der Stätt Ritterschafft
der Ray.

der Underthanen (darauff jeso Kayser Ferdinandi Decretum al-
legirt würd in ainigem Rath des Reichs gemeldet/ bewilligt oder
beschlossen / Ja das noch mehr ist / von da an / das ist seit auffge-
richtem Religionfrieden Anno 1555. bis auff den Königlich-
en Wahltag jensiger Kay. May. so Anno 1575. zu Regenspurg
gehalten vñ also in zwainzig ganzer Jahren / von ainigem Chur-
fürsten / Fürsten oder Stand / inn oder aussere gemainer Reichs o:
der Deputations versamlungen solches Kayser Ferdinands De-
cret oder Neben Abschidt (wie mans gern nennen wolte) jemals in
oder aussere Rechts angezogen / oder mit dem wenigsten wort
auff die bahn gebracht worden wäre.

Nach deme sich aber lengst hernacher / als nemlich in
Anno 1574. vnd 75. zugetragen / daß der Hochwürdig Fürst vnd
Herz. Hen. Balthasar erwähler vñ bestetigter Abbe des Stiffes
Juldarc. in demselben Stiffe ein Reformation fürgenommen /
dessen Capitul / Landteut vñnd Burger schaffte aber / als so auß vn-
fleiß vñ sträflicher nachlässigkeit etlicher seiner Vorfahren / ein
gute zeit bis dahin sres gefallens gelebt vñ geglaube / vñ der Re-
formation vñ Catholischen Glaubens entwohnet gewesen / sich
Irer F. G. widerseet / auch deswegen bey etlichen Chur vñ Für-
sten der Augspurgischen Confession / rath / hülff / vñ ein rucken ge-
suchet / Haben sie auß anweisung einer im selben Stiffe herkom-
men zänkischen Adels person (dauon hieoben im andern Articul
meldung beschehen) vñ etlicher derselben Verwandten / sonder-
lich aber auch des M. Flaccii Myrici (welcher sich auch ein zeitlang
im selben Stiffe auffgehalten) vñder andern eben ein solchen
Rechts gelehrten Rath antrossen / welcher hieueor vñder vorbe-
rürtem Reichstag Anno 1575. zu Augspurg den Articul der
Freystellung mehr als jemand anders getrieben / vñnd deswegen
König Ferdinandum in gemainen vñ sonderbaren Rächen / auch
letzlich priuacim inn der Consley seine Räch vilfeltig bemühet / vñ
sich jeso widerumb inn diesem handel auß sonderm eyffer nur gar
gern wider die Catholischen gebrauchen lassen hat. Derselbig vñnd
kein anderer wie die arme wider ire ordenliche Obigkeit verhetzte
vñd versäret Leut selbst bekennet) hat neben anderer fleißigen an-
weisung

weisung wider gedachten Abbe / ein solch Decret Kayser Ferdinandi erstmals vnder der Banck herfür gezogen / vnd nicht allen den vngheorsamen auffrührischen Jüdischen / desgleichen auch Mamsischen zu Duderstat vnd andern mehr vnderthonen / die sich dergleichen newerungen vnd widerspenigkeit gegen iren vort Gott fürgesetzten Vbrigkeiten angemasset / mitgehalet / Sonder auch hernacher (jedoch ohne benennung des Authoris, Tructers oder der Tructstat namens) mit einem statlichen Titel vnd Überschrift durch den Truck in das ganz Reich spargirt, Vnd das noch mehr ist / neben andern seines gleichen / ire sonst fridliebende löbliche / auffrichtige Teutsche Fürsten (allem zuuerfassung der Catholischen Religion vnd anzündung eines neuen ferns in Teutschlanden) dahin verleitet vnd persuadirt / das sie alsdann darauff bey gehaltenem Königlichem Wahltag zu Regenspur mit demselben Decreto auff die ban kommen / dessen Confirmation ganz anhellich begeret / vnd die Wahlhandlung darvorn ein gute zeit auffgehalten haben / Aber derselbig Truck vnd darmit angezogen Kayser Ferdinandi hochseligster gedechtnus Decret oder NebenAbschid lautet also.

Abtruck.

S Er Römischen zu Hungern vnd Bohaim / r. Königlichem Mayestat / vnser allergerdigsten Herrn Declaration vnd Erklerung / was es mit der Geistlichen eigen Ritterschafft / Stätt vnd Communen / welche bis anhero der Augspurgischen Confessions Religion anhängig gewesen vnd noch seind / der Religion halben hinfüro gehalten werden solle / den Stenden der Augspurgischen Confession auf dem Reichstag zu Augspurg Anno 1555. den 24. Septembri zugestellet vnd gegeben / dero wahres rechtes Original bey der Churfürstlichen Sächsischen Cansley in trewer guter verwahrung zubefinden.

Nur Ferdinand / 16. Bekennen offentlich / vnd thun kundt allermenniglich mit diesem Brieff / das auff disen wehrenden Reichstag bey Abred vnd Vergleichung des Religionfriden / vns die Stende vnd Botschafften der Augspurgischen Confession anhengig / vndertheniglich fürbracht / das etlicher Erbschouen / Bischouen vnd andern Geistlichen vnd Stifften zugehörigen Ritterschafften / Stätt vnd Communen numehr lange zeit vnd Jar der Augspurgischen Confession Religion anhengig gewesen / vñ noch waren / vnd wo dieselbige von solcher irer angenommen / vnd souil zeit vnd Jar herbrachten Religion / von gedachten iren Herrn vnd Obrigkeiten getrungen werden wolten / vor vnd ehemal die strittige Religion / durch Christliche / freundliche vnd fridliche wege zum Christlichen verstand vnd vergleichung gebracht würde / das darauf nichts gewissers zubeforgen / dann weiterung vnd schädliche Kriegs empörung / zwischen den Herrschafften vnd Obrigkeiten vnd den vnderthonen Solchem ab vnd vorzukommen / were ihr vnderthenig bite / die Geistlichen dahin zu weisen vnd zumermögen / das sie dieselbige ire Vnderthonen vmb erhaltung willen des gemainen vnd hochnotwendigen Fridens im H. Reich Teutscher Nation / hievor so wol als jetzt ein lange zeit hero beschehen / der Augspurgischen Confession Religion halben / vnuergewaltige vnd vnberührt bleiben / vnd obberührer endlicher vergleichung in der strittigen Religion also erwarten lassen / vnd derothalben bewilligen / das solche Vnderthonen in jetziger Constitution des Religionfridens der nottuffte nach versehen würden. Dargegen aber die Stende vñ Botschafften vnser alten Religion verwandt / allerley vrsachen vñ beger fürgewende / Also / das sich bey der Religion Stende deshalb mit emander nit vergleiche können / das demnach wir in krafft der Röm. Kay. May. vnser liebe Bruders vnd Herrn vns gegeben voltmacht vnd hauffstellung erkläret / gesetzt vnd entschiden haben / Thun auch solches hiemit wissenlich in krafft des Brieffs / das der Geistlichen aigen Ritterschafft / Stätt vnd Communen / welche lange zeit vnd Jahr hero der Augspurgischen

Kayser Ferdinands Secret
weg der Geistlichen Vnderthonen.

spurgischen Confession Religion anhengig gewesen/ vnd derselbigen Religion/Glauben/Kirchengebräuch/Ordnung vnd Ceremonien/offentlich gehalten vnd gebraucht/vnd bis auff heut zu noch halten vnd gebrauchen / von derselbigen ierer Religion Glauben / Kirchengebräuchen vnd Ceremonien / hievor durch die Geislliche oder semands anders nicht getrungen/sonder dabey bis zu obberürter Christlicher vnd endlicher vergleichung der Religion vner gewaltige gelassen werden sollen. Vnd auff das selbige vnser Declaration vmb sovil desto weniger angefochten werden möge/haben gemaine Geislliche Stende / vnd dero anwesende Rätch vnd Botschafften/vns zu vnderthenigen ehren vnd gefallen gewilligt/das die Derogation inn gemainem Religionsfrideu kein Declaration / oder etwas anders so denselbigen verhindern oder verendern möchte/mit geben/erlange vnd angenommen werden / sonder vnkrefftig sein soll / mit mehrern Worten begriffen / obberürter vnser Erklärung vnd Entschide vnabänderlich/aber sonst bey ihren werden vnd krefftten bestehen/vund gelassen werden sol. Des alles zu vestem wahren verkunde vund mehrer sicherheit/haben wir disen Brieff mit aigner hand vnterscriben vnd vnserm anhangenden Königlichem Sigel bekräftigt. Geben inn vnser Statt Augspurg / den 24. Septembris / Jahr 1555.

Ferdinand.

V. Ionas D. ViceCansler.

Kirchschlager

Wie nun vnd durch wen dieses Decret außgebracht/wohin dasselbig von Kayser Ferdinandē dirigiert vnd ob es dem Religionfrideu oder den Geisllichen schaden derogiren künde / vnd mit was fugen auff desselben Confirmacion getrungen werde/dauon sol hie vnden im andern vnd drittel Theil

dieses Tractats ordenlich gesagt werden / Jesho gebürt sich inn der Geschichte vnd Historia / was sich damit im Reich zugetragen habe / fortzuführen.

Vnd ist an deme / daß wegen der Geistlichen Vnderthonen Freystellung vnd Confirmation obangezognen Kayser Ferdinands Decrets / auff dem Wahltag zu Regenspurg wie vermeldt / ernstlich angehalten worden. Die weil aber dieses suchen / vnd sonderlich das angezogen Decret der Kay. May. vnd den damals anwesenden Geistlichen Churfürsten ganz frembd vnd junior vnerhört gewesen / Haben sie sich darinn gar nit einlassen / vil weniger die Kay. May. die begerte Confirmation willigen könden / Sonder anzeigen / daß diß ein sach / so nit Ihr May. noch die Geistliche Churfürsten allein / sonder viel mehr alle Stende des Reichs / fürnehmlich aber die Catholischen anlangete / Davon auch an diesem ort vnd bey der Churfürstlichen Versammlung / als so anderer sachen halben angestellet wäre / nit könde gehandelt werden.

Die Weltliche Churfürsten / sonderlich aber die Pfälzische Räte (als so sich diser sachen vor andern angenommen) haben sich gleichwol von irem begeren vngern abweisen lassen / vnd die Königlische Wahl vnd Erönnungs sach damit nit wenig auffgehalten. Als sie aber gesehen / daß sie diß als nichts richten möchten / haben sie letztlich dahin getrachtet / wie sie dise handlung also anheingig behalten / vnd auff nechsten Reichstag (so damals als gleich mit der Churfürsten bewilligung angesehen) zuverschieben / erlangen möchten / in deme inen zwar etlicher massen wilfaret worden.

Was nu auff demselben Reichstag / nemblich Anno 1576. dar auff die Kay. May. selbst persönlich erschienen / durch der bestmesten Churfürsten Abgesandten / sampt auch anderer Confessions Verwandten Botschaften / wegen dieses Kayser Ferdinands Decrets / vnd der Geistlichen Vnderthonen Freystellung allents halben fürbracht / gehandelt vnd Decretirt worden / das folget ordentlich hernacher.

Erste Supplication der Confessionsverwandten
 von wegen Confirmation Kayser Ferdinands angezogener
 Secreti/ Nebens vorbitung etlicher Grauen vnd beschwerder
 licher Vnderthonen/ so sie Kayser Maximilian dem
 andern gleich anfangs des Reichstags zu
 Regenspurg vbergeben
 haben.

Confessionisten
 ansuchen wegen
 Confirmation
 Kayser Ferdinandi
 Secreti.

Alledurchleuchtigster / Großmechtigster / Unüberwindlichster Römischer Kayser / Allergnädigster Herr / Was die Durchleuchtigste / Hochgeborne Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg / 2c. vnser gnädigste Herr selbst / Dann von wegen des auch Durchleuchtigsten / Hochgebornen Pfalzgraff Friedrich Churfürsten / 2c. desselben Churf. S. beliebter Sohn vnd Statthalter zu Amberg / Herzog Ludwig Pfalzgraff / E. Kay. May. jüngsten allhier gehaltenen Kön. Wahl vnd Crönungstag / welcher gemainer auch sonderbarer Religionsbeschwerung halb / vor ab weiland E. Kay. Mayest. Herrn Vatters hochlöblichen gedächtnus / neben Declaration des Religionfriedens / vñ die auffm Eichsfeld vnd im Stiffte Fulda beschwerde vnderthonen betroffen / so schriftlich so mündlich in vnderthenigkeit fürgebracht vnd gebeten. Dessen werden E. Kay. May. one zweiffel sich noch allergnädigst zubereichten wissen / vnd hetten zwar obhochgedachte Churfürsten sich dazumal nichts weniger versehen / darn dar jetzt betürte Kay. Original Declaration von jemand in anmigen zweiffel gezogen werden sein solle / sonder sich vilmehr fürderlich abschaffung aller dar gegen fürgenommener beschwerung / endlich getröstet. Wann aber solchs der zeit nit zuerlangen gewesen / so vnder die erörterung diser sachen auff gegenwertige gemaine Reichsversammlung / durch die Geistlichen Churfürsten / mit E. Kay. May. Allergnädigsten beliebunge dergestalt verschoben worden / das inen allhier vor allen dingen abgeholfen werden solte /

sein E. Kay. May. Allergnedigister Proposition / wir auch daru-
ber Allerunderthenigist gewertig gewesen.

Nach deme aber in solcher E. Kay. May. jüngst eröffneter
Kayserlichen Proposition / davon keine verwenung beschehen / So
haben der Augspurgischen Confession Verwandte Churfürsten /
Fürsten vnd Stende Abgesandte / Anwesende Rätch vnnnd Bot-
schafften / auff habenden beuelch nit vmbgehen künden / derowe-
gen zu sonderlicher verhütung hiebuor durch die Churfürsten /
vnser gnedigiste Herrn / in der Person selbst genuegsamblich auß-
geführte besorgliche weiterung vnd varuhe im Heiligen Reich
vnderthenigiste Erinderung / Bitt vnnnd Ansuechung zuthun.

Vnd ist demnach vnser Allerunderthenigiste gehorsamiste
bitt E. Kay. May. wöllen dises Punctens / vnd was dabey jüng-
sten Wahltags vorzgeloffen / ja Allergnedigist ingedenck seyn / vnd
die Sachen / deren hiehero beschehenen verschreibung vnd Aller-
gnedigisten vertröstung nach / bey jeziger Reichsversammlung vor
allen dingen dahin Allergnedigist richten / damit der hailffam Re-
ligionsfriden / so wol bey dem ainem als dem andern Stande / auch
den Vnderthanen allerseits im Heiligen Reich / inn allen seinen
Puncten vnd Articuli fürter erhalten / vnnnd Kayser Ferdinandi /
E. Kay. Mayest. geliebten Herrn Vatters / Hochlöblichster Ge-
dechnuß seligen / mündlich vnd inn Schrifften von sich gegeben
Declaranon / vortehenden dises Reichstags Abschied einuerleibe /
vnd dem Kayserlichen Cammergerichte darnach zu vrtheil / auß-
rücklich nochmals Inquirire werden möge / Vnd dann fernner Al-
lergnedigist verschaffen / daß die Vnderthanen von ihren eigenen
Obrigeitem / vmb solcher Religion der Augspurgischen Confes-
sion willen / mit verweisung des Lands / vnnnd sonst dem Religi-
onsfriden zuwider / nit beschweret. Dann auch dem Kayserlichen
Cammergerichte auffgelegt vnd benolschen werde / hinfüro den be-
traugten nicht / wie biß anhero beschehen / Mandata cum sed sine
clausula zuerkennen. Dann sonst mancher armer Mann / der von
seiner Obrigeite dißfalls vnschuldig gethürmet / sehe die Mandats
Sach / schleich erörtert / inn Gefengknüssen verfaulen vnd ver-
derben müß.

So ist

So ist zum andern E. Röm. Kay. Mayest. vngewissen
 noch vnuergeffen/was von wegen der Allgemainen beschwerun-
 en/welche hin vnnnd wider im Heiligen Reich den Bekennern der
 Augspurgischen Confession / von etlichen ihren Obrigkeiten
 angezogenem Religionen zuwider/ mit verweisung des Landes
 Enderung vnnnd Abschaffung des mit wissenschaftlicher gedult
 hergebrachten Exercitii Religionis, der Augspurgischen Confes-
 sion vnnnd sonst widerfahren/ E. Kay. May. hiebevorn zu mehrmalen/
 sonderlich aber Anno/ 20. Sechsig sechs zu Augspurg / Anno
 20. Sibentzig zu Speyer / im Namen der Augspurgischen
 Confession Verwandten Stende/ vnnnd dann leztlich an hiesigen
 jüngstem Wahltag/durch Grauen Herrn vnnnd Ritterschafft zu
 sonderbaren Beschwerden halb / die hohe Stufft belangend
 klagen fürgebracht / vnnnd mit guter außführung gebetten worden
 Davon E. Kay. May. wir zu besserer nachrichtung hiemit gleich
 lautende vnderchiedliche Abschriften Allervnderthemigst vber-
 geben/mit Allervnderthemigster demütigster bitte/ In dem
 falls biß anhero kein Milderung oder Abschaffung solcher Be-
 schwerden/sonder vil mehr Scherpffung der vorigen Processen
 Verfolgungen gespüret worden/ E. Kay. May. wollen diesen
 andern beschwerungen / deren wir E. Kay. May. hiemit etliche
 als nemlich Graff Joachims zu Ortenburg/ Graff Wilhelm
 von dem Berge/der Ritterschafft auß dem Eischfeld / der
 Judta vnnnd Geyßa / der Stadt Wormbs Allervnderthemigst
 stellen / zusampt denen / so villiche noch einkommen möchten
 ainhmal/s Allergnedigst abhelffen / vnnnd bey disen obgeschriebten
 allen/ auß beywohnenden hocheleuchten Kayserlichen verstand
 vnnnd Väterlicher vorseorge / mehr als durch vnser ainfaltige
 vnderthemigste Erinderung geschehen kan oder mag/ Allergnedigst
 erwegen/wievil zuerhaltung gemainen rüchiglichen wesen/ vnnnd
 abschaffung des hochschädlichen mißtrawens im Heilige Reich
 zuordrist E. Kay. May. allen Stenden / vnnnd dero Vnderthanen
 im gemain hieran gelegen/vnnnd wir gar sehr hierdurch die vor-
 handen berathschlagungen der gemainen Reichsachen gefürdet
 werden mögen.

Graamina Co-
 feisionitarum.

An solchem allem erzaigen E. Kay. May. zuvordrist Gott dem Allmechtigen/ ein angenehmes/ vñ sonsten allgemaines nützlich Christlich Werck/ gerichte auch zu gemainer ruhe vñnd friedlichen wesen/ auch hand habung des Haillsamen Religion vñnd Landfriedens/ So werden es vnser Gnedigste vñnd Gnedige Chur/ Fürsten/ vñnd gemaine Stende/ dann auch die bedrängten vñnd E. Kay. May. mit irem embsigen Gebette zu Gott Allvnderthenigist zuuerdienen nit vnderlassen/ Vñnd wir thun vns E. Kay. May. zu Kaiserlicher Gnaden in aller Gehorsam beuelchen. Datum Regenspurg/ den 29. Junij Anno 1576.

E. Röm. Kay. May.

Aller Vnderthenigste
vñnd Gehorsamiste/

Aller der Augspurgischen
Confession Verwandter
Chur: Fürsten vñnd Sten-
de/ zu diesem Reichstag ab-
geordnete Rätthe vñnd Ges-
andten.

Wenn die Kay. May. sich auff solch supplicien/ wegen viler hochwichtigen Gescheffe/ die gemainiglich bey dem anfang des Reichstags pflegen fürzufallen/ danebens auch wichtigkeit solches begeuens/ nit so gleich vñnd geschwind resoluirn können/ vñnd nit dessen die Confessions Verwandten bedüncken wollen/ es wärde die Sach etwa fürfestlich auffgezogen/ Haben sie vñlangst hernach/ vñnd vñerwartet Irer Kay. May Antwort/ von neuen ein anmanungs Schrifften (darinnen sie sonderlich auff Confir-
mation

mation des Decrets eringen/ vnd desselben Bestendigkeit vnd
Krafft etwas besser als zuor heraus streichen) vbergeben. Da
bey auch ein Commination angehendt/ dahin nemlich gedacht
wo man jrem begeren nicht stat thun werde das sie in den ge
mainen Reichsachen vnd Propouirten Articuli nicht vorst
re künden. Inmassen auß derselben hernach gesetzten Sch
mit mehrern zuuernemen ist.

Annahnungsschriefft der Confessions Verwanden
ten Stendi/ vmb Resolution, auff jr erst vbergebene
ne Supplication in Religions Sachen.

Alterdurchleuchtigster / Grofmächtigster /
Vnberwindlichster Römischer Kayser / Allergnädigster Herr/ demnach
Röm: Kay: May: vnlängst nach deren glückliche ankunfft alhie / wir in Namen vnser gnädigsten/ auch
Gnädigen Herrn vnd Oberetliche gemaine vnd sonderbare/ dem hailssamen Religionssachen
sampt desselben Nebendeclaration/ auch gemainer Ruhe vnd
verlauffenden Beschwerungen/ in Allervnderthänigster
horsam schrifftlich fürbracht vnd vmb dem Richtigmachen
Allervnderthänigst gebetten/ Als seyn darauff E. Kay. May.
Allergnädigsten Resolution wir bis anhero Allervnderthänigst
gewertig gewesen.

Wiewol wir nun E. Kay. May. mit andern mehrern
hochwichtigen Geschefften für vnd für beladen wissen/ vnd
derhalben dieselbige mit vnzeitigem Antauffen nicht gern be
handeln wolten/ Jedoch so wir vor angeregter Sachen wichtigeren
deshgleichen was E. Röm. Kay. May. zuordrist selbst den
auch gemainen Stenden des H. Reichs/ zu erhaltung beständiger
guter Amigkeit/ auch abschaffung des schädlichen Mißtrauens
an richtigmachung dieser sachen gelegen/ betrachten/ vnd
dabeneben vnserer Gnädigsten vnd Gnädigen Herrn vnd
Herrn

hem/ vns allerseits auffgetragenen Beuelchs / erindern. So
 werden wir nottrentlichen verursache/ bey E. Kay. May. vmb
 dero Allergnedigste Erklerung in vorberührten Sachen Allervn-
 derthengigst anzuhalten. Vnd machen vns keinen zweiffel/ E.
 Röm. Kay. May. werde auß verlesung obangerechter Schriff-
 ten selbst Allergnedigst vermerckte haben / das die Stende der
 Augspurgische Confession sich zuordrist der in solcher Schriff-
 ten angezogenen weiland Kayser Ferdinandil Ewer Römischen
 Kayserlichen Mayestat geliebten Herrn Vatters hochlöblich-
 ster Seligster Bedechtnuß/ Anno/ 2c. 55. zu Augspurg von
 sich gegebener Declaration/ vnd anderer dem Religionfriden an-
 hangenden Sachen/ nicht vnbilllich annehmen/ vmd derhalben
 vns als Rätche vnd Diener/ dises vnsers vernern anhaltens halb/
 in vngnaden nicht vordencken/ sonder Allergnedigst entschuld-
 get nehmen/ Dann E. Kay. May. sollen vund mögen wir in al-
 lem vnderthengigstem Gehorsam nicht verhalten/ das wir/ ver-
 mög vnserer vnderthidlich habenden Instructionen vund Be-
 ueichen/ vor allen dingen E. Röm. Kay. May. Allergnedigste
 resoluci on auff jüngst beschehen vnserer Aller vnderthengigste an-
 regung erwarten sollen/ vund also daher vor Vnderthengigster
 Erlangung derselbigen/ vund verhoffentlicher Erörterung ober-
 melter Religionsachen/ zu ainigem entlichem Beschluß/ in den
 Proponirten Hauptpuncten nicht wol werden schreiten/ oder
 kommen könden/ da wir doch sonst vnserer Thails zu ainiger
 verlengerung/ die wenigste ursach vngern geben wolten. Vnd
 dieweil E. Kay. May. ganz vnverborgen/ das weiland E. Kay.
 May. geliebten Herrn Vatters Kayser Ferdinands hochlöbli-
 chster Bedechtnuß/ dem Religionfriden angeheffte mehr ange-
 zogene Neben Declaration in originali mit gebürlicher Subscrip-
 tion, auch auhengendem vnuerseerten Kayserlichem Insigel/
 vñ sonst durch auß Authentic vorhanden/ vnd also darüber ver-
 neder disputacion nicht von nöhten / wie wir vns dann auch des-
 halb mit niemands in ainige weitleufftigkeit einzulassen / oder
 Kayserliche Brieff vñ sigel disputirlich machē zulassen wissen so
 segen in aller vnderthengigkeit wir auß alle zweiffel/ E. Kay. May.
 wers

werdt disfalls zu Allergnedigster guter befürderungdes Hays
 wercks/ die gebürliche Resolution bey ihr selbst zeitlich finden/ und
 nicht nachgeben noch gestatten/ daß ob hochgedachtes dero Hays
 Vatters ainmal gegebene ganz billiche Declaration im an
 gen zweiffel gezogen werde / sondern dieselbige Allergnedigst be
 stettigen / dem künfftigen Abschied alhie inseriren, desgleichen
 dem Kayserlichen Cammergerichte insinuirn, vnd demselben
 darnach hinfürter zu vthailen vnd zurichten / Allergnedigst
 aufflegen vnd beuelchen lassen / Vmb welches / sampt der
 schaffung aller anderer E. Kay. May. hiebeuor zu mehrmalen
 auch jüngst schriftlich vbergebener Beschweruß/ wir Aller
 derthenigst bitten / Das gerichte zuordrist Gott dem Allmä
 tigen zu Ehren / E. Kay. May. zu ewigem Ruhm/ vnd
 selbst zum besten/ vil betrangten vnd bekümmerten Herren
 Trost/ vnd wird dardurch der Hailfam Religion friden / sam
 glücklichem Wolstand vnd Ainigkeit im Heiligen Reich zu
 halten / So seyen es vnser Vnedigste vnd Vnedige Hays
 vnd Obern/ vmb Ewer Kayserliche Mayestat in vnderthen
 gister Gehorsam zuuerdienen bereit.

E. Röm. Kay. May.

Aller Vnderthenigste
 Gehorsamiste/

Aller der Augspurgischen
 Confession Verwandten
 Chur: Fürsten vnd Sten
 de/ zu disem Reichstag ab
 geordnete Räte vnd Ge
 sandten.

WEIL dann die Confessions Verwand
 ten so hefftig auff ein Anewort getruncken / vnd
 konften in gemainen Reichsachen nit procediren
 wollten

wollen/ So haben die Kayserliche Mayestat/ inen neben mündelicher Anzeig/ inn deroselben Zimmer vnnnd Persönlichen Beyseyn/ auff den viersehenden Julij/ nachuolgende Vorantwort in Schrifften zustellen lassen.

Der Kay. May. 2c. erste / oder vil mehr Vorantwort / auff der Augspurgischen Confession Verwandten Stende ansuechen/ die Religion belangend.

In dem Kay. May. 2c. vnser Allerghnedigster Herr/ hat nach lengs verlesen hören / was an Ir Kay. May. 2c. zu eingang dieses Reichstags / anfenglichs in Namen der Grauen vnnnd Herrn Augspurgischer Confession / wegen der Freystellung/ dann auch durch derselben Confession anwesende Chur vnnnd Fürstliche Rätche/ vnd dero verwandte Stende vnnnd Abgesandten eines fürbrachten/ weiland Kaiser Ferdinand mildseligster Bedechtnuß Decrets/ vnd danebens etlicher sonderbarer Personen beschwerungen haben intercedendo gelanget vnnnd gebetten worden.

Souil nun anfangs jeso berürte beyde Puncten der Freystellung vnnnd angezogenes Decrets belanget/ hetten sich gleichwol Ir Kay. May. nach gelegenheit des jenigen/ was hiebevor bey Irer May. Vorfahren vnnnd andern Reichstagen derwegen fürgangen vnnnd verabschiedet worden / Sonderlich aber Irer May. sechzig Reichstags Aufschreiben vnnnd geheimer Proposition nach / dieses Suechens/ vnnnd das darumben andere Irer Mayestat proponirte gemaine hochnötige Articul zu ruck gesetzt / nicht versehen / sonder vil mehr dafür geachtet / das inn denselben / in Erwegung scheinbarer Gefahr vnnnd Notturfft / vor allen dingen vortgefahren sein solte.

Wie aber demselben / sintemal je auff berürte Anbringen
beschaid begert wurd / vnd aber dieselbigen nicht allein Ire Maye-
stade / sonder ins gemain alle Catholische Churfürsten / Fürsten
vnd Stende betreffen / welche darüber auch nochwendig gehandelt
werden müssen / So seind Ire Kayserlich Mayestat erpüchlich
nach vernemung bemelter Stend / vnd erschung voriger hien
ter ergangenen Handlungen / sich darauff zeitlich vnd noch bey
wehrendem diesem Reichstag der gebür zu resoluirn.

Betreffend aber oberürte sonderbare Beschwerden
haben Ire Kay. May. allbereit bey dero Reichs Hoff Cammer
verordnung gethan / das die Bericht / so von aines Thails be-
tragen allbereit einkommen / auffgesuechet / vnd den Klägern auff
begeren communicirt / die vberigen Klagen aber den jenigen / we-
che sie belangen / nochmals vmb fürderlichen bericht zusuffen
werden sollen.

Ehe vnd zuvor aber solche Antwort den Confessio-
ner Verwandten vberantwort worden / haben die Kay. May. die
Catholischen Stenden der Confessions Verwandten obersien
fürbringen cum Decreto vmb fürderlichen bericht zustellen la-
ssen / Denen sie den viersehenden Julij Irer Mayestat nachzu-
gender massen vbergeben.

**Bericht vnd Erklarung der wahren Catho-
lichen Religion Verwandten Churfürsten /
Fürsten vnd Stende.**

Nach an die Röm: Kay: May: 16. vñ
seiner Allernedigisten Herrn / von wegen Chur-
fürsten / Fürsten vnd Stende der Augspurgischen
Confession anhengig / in beyden Sachen ge-
suchter Freystellung vnd angebrner Kayser-
lichen Declaration / vnd was darben ver-
angeregt / in Schrifften gelanget / Das alles ist den anwesenden
Catho-

Catholischen Churfürsten/ Fürsten vnnnd Stenden/ vnd der andern
 dem abgesandten Räte vnd Botschaften der gebür vorbracht/ Catholischer
 haben auch dauon/ irer notturfft nach/ mit den andern geredt/ Stend erkle-
 ratur, vnd darüber einhelliglich sich dahin erkleret. rung/der Frey-
 stellen hab-
 den.

Nach deme weiläd Kayser Ferdinand hochlöblichster seliger
 gedechenuß/ An: 16. 55. der zeit Römischer König/ an statt wei-
 land Kayser Carls des Fünfften/ auch Seligster vnnnd hochbe-
 rühmter Gedechenuß/ im Heiligen Römischen Reich einen ge-
 meinen Religionfriden/ zwischen allen Churfürsten/ Fürsten vñ
 Stenden der Catholischen Religion/ vnnnd dan der Augspurg-
 schen Confession Verwandten/ auff der zeit zu Augspurg gehal-
 haltenem Reichstag/ mit aller derselben guetem vorwissen/ raht/
 bewilligen vnd hochbetheuren gemacht/ beschlossen vnnnd publi-
 cirt/ so auch seithero so offte vnd vilmalen/ als Anno/ 16. 57. zu
 Regenspurg/ Anno/ 16. 58. zu Franckfurt/ Anno/ 16. 59. zu
 Augspurg/ Anno/ 16. 62. zu Franckfurt/ Anno/ 16. 66. zu Aug-
 spurg/ vnnnd Anno/ 16. 69. zu Franckfurt/ auff vnderchiedlich
 vorgangenen Reichs/ Wahl vnnnd Deputations tügen/ wider-
 umb one alles distinguirn oder vorbehalten/ sonder durch auß
 absolute ratificirt, gelobt/ vnnnd vestiglichen zuhalten verspro-
 chen.

Das sie die anwesende Catholische Churfürsten/ Fürsten
 vnd Stende/ für sich vnd der andern abgesandten Räte vnnnd
 Botschaften/ laut irer sondern habenden gemessenen Beuelch/
 dauon im wenigsten nicht weichen/ noch in ainige Disputation,
 Erklerung/ oder was das weiters seyn mag/ mit dem andern
 Theil sich einlassen/ sonder es bey angeregtem Religionfriden
 entlich bewenden/ demselben irer Theils getrewlich/ wie bis-
 hero/ nachsehen/ vnnnd darauff vestiglich bestehen wollen/ wie
 sie dann auch gar in keinen zweiffel setzen/ die Römisch Kayser-
 lich Mayestat werden auch selbst sie darbey Allergnedigist hand-
 haben/ schätzen vnnnd beschirmen.

Was aber/ so wol das vngewürliche suechē zur Freystellung
 als auch die newlich fürbrachte Kayserlich Declaration demsel-
 ben

Declaratio
Ferdinandi
wird per Ca-
tholicos wi-
derlegt.

ben Religionstiden zuwider lauffet/ Und darn die warheit die
die Catholische Stende/ Geistlichen und Weltlichen Standes
von solcher Declaration, von obberürten 55. Jahr zumal
wissens gehabt/ sa auch sich nicht zuerindern wissen/ das sol-
cher hochwichtiger Punct vnnnd Vorbehalt/ Anno/ 16. 55.
zu Augspurg mit iuen jemals im Rath wie herkommen eracht
beschlossen vnnnd referire, da doch etliche Stend/ so der zeit
ihrer Regierung gewesen/ auch noch viel Räch vnnnd Bot-
schafften/ so denselben Augspurgischen Reichstag von An-
bis zum End bey gewohnet/ im leben vnnnd aller verlauffen
sonsten sich wol erindern/ aber doch von solcher. sondern
aation vnnnd Declaration, zumal nichtes wissen/ man will
schweigen/ das die Declaration elter als die Constitution, ist
auch alle vorgangene Tractat oder Declaration, so denselben
Religionstiden in etwas zuwider/ in bester Form außtrücklich
mit aller Stende wissen vnnnd bewilligung cassire vñ auffgehoben
vnnnd das dagegen lössfüglich nichts declarirt, erlangt noch
bracht werden solle/ 2c. Darumb die Catholische Stende/ auch
ne andere Declaration verbunden sein/ wie auch solchs alles
von Gott an beuolchenen Amptern/ Verueff vnnnd Christliche
Gewissen stracks zuentgegen/ sa auch dardurch nichts anders
dann lauter Ungehorsam/ Vnrube vnnnd Fribhestige wider-
ligkeit der Underthanen verursacht vnnnd gesterckt werden solt.

Und wiewol man auch vil mehr statliche erhebliche Be-
menten vnnnd Ursachen in specie aufführen vnnnd darthun
de/ warumb solche angemaste Declaration ganz vnnnd zum
vnnbestendig/ vnnnd iuen im geringsten nicht nachtheilig sein
kan/ So wollen doch obgerürte Catholische Anwesende Für-
fürsten/ Fürsten/ Stende/ Räch vnnnd Bottschafften/ die
selbig alle Disputation vnnnd weiterung zuuorkommen/ vnnnd
lassen/ Sonder sich hiemit außtrücklich vor Iher Mayestät
inn aller vnderthenigkeit durchaus erklet haben/ das sie
solche gesuchte Freystellung vnnnd Declaration keines wegs
bewilligen/ noch auch inn ainige Disputation oder Tracta-
tion mit dem andern Theil darüber sich einlassen künd-
103

Catholischer
Stende Erkle-
rung wider Kay-
ser Ferdinandi
Secret.

noch wollen/Sondern ist ihrer allerunderthenigste bitte/ Ir Kay-
 serliche Mayestat wolle die andere anwesende Stende/Räth vnd
 abgesandten der Augspurgischen Confession/ von solchem ihrem
 vngedürlichem suechen/inn beeden Puncten der Freystellung vnd
 Declaration allergnedigist abweisen/vund es bey dem einmal so
 hochbeheurten/allgemeinen/auffgerichten/ vnd publicirten/Re-
 ligionfrieden Allergnedigist vund endlich lassen. Daran/was da
 recht/billich vnd löblich ist beschicht/ So seind es auch sie die Ca-
 tholische Churfürsten/ Fürsten vnd Stend/ neben den abgesand-
 ten/ vmb Ihr Kayserliche Mayestat / inn allerunderthenigstem
 Gehorsam zuverdienen genaigt / Mit dero fernner angeheffter al-
 lerunderthenigster bitte/die andere Stende/Räth vnd Abgesand-
 ten dahin allergnedigist zuermahnen/ vnd sinen zu beuelchen/ inn
 anaeftangner berathschlagung auff das hochwichtig werck in der
 Kayserlichen Mayestat Proposition begriffen in den Räten wie
 herkommen (one alles einmischen solcher anderer handel) neben
 den Catholischen fürderlich zuverfahren. Damit dasjenige/ dar-
 umben die Stende hieher auff ihrer Kay. May. allergnedigist er-
 fordern/ gehorsamlich erschienen/ mit auffgehalten werde.

E. Röm. Kay. May.

Allerunderthenigste/
 Gehorsamiste/

Anwesende Churfürsten / Für-
 sten vund Stende auch der an-
 dern Abwesenden Räte vund
 Gesandten/ der wahren Catho-
 lischen Religion Verwandten.

Na Der

Der Röm. Kay. May. 16. Decret vnnnd Antwort
auff ietzberürte der Catholischen Stend Erklärung vnd
Berichte deroeselden Rätchen/den 28. Au-
gusti zugestellt.



Es sich die Catholischen Churfürsten Fürsten vnd Stend/sampt der abwesenden Rätchen Botschafften vnd Gesandten auff der Augspurgischen Confession zugethaner Chur vnnnd Fürstlicher Rätch / auch derselben Confession Erant vnnnd Herrn in newligkeit einbrachte begeren Religionfriden vnd andere demselben anhangende sachen belangend/inn Antwort erkläret vnd auch gebetten Das alles haben die Röm. Kay. May. auß bemelter Catholischer Stende obernem Bericht/verlesen lassen/vnd seit anhero der sachen mit aller fleiß nachgedacht/Sintemal sie dann auß allerhand vmbstend vnd wichtigen vrsachen vnd bedencken / so bey solchem Punct fürfallen / souil befunden / das ditzmals den sachen in einem vnder dem andern erregten begeren besser vnd süglicher nicht zubestimmten gerichtem vnd publicirtem Religionfriden gelassen / Vnd ditz jeko abermals / wie bis dahero bey allen Reichs Versamblungen geschehen/in jetzigem Reichstags Abschied erholet vnnnd ernewert werde.

So haben demnach Ihre Kay. May. solche ihre Antwort vnd Erklärung / die sie den gemelten Confessionis Verwanden auff berürte ihre begeren dise tag gegeben/dahin stellen lassen / sich demselben gemeh/zuerzeigen ermahnet.

Wann aber auch neben demselben ire Kay. May. sie gütlich vertröstet / alles Väterliches fleiß dahin zutrachten / das Grauantza vnd beschwerungen / so aines oder des andern erregt / auff etwa gültliche oder andere gebürtliche mittel vnnnd möchren verglichen vnd abgestellt/vnd also zwischen beyden Religion Stenden hinfüro gute verrewliche Freund vnd Nachbarschafft gepflanzet vnd erhalten werden / Darzu fürnemlich

ndeu das man sich eines vnd des andern Thails aller beschawenheit gebrauche/ Vnd solche ding so etwa zuerregung vnnötiger mißuertand vnd Offension vrsach geben könden / bestes fleiß vermeiden bleiben.

Als haben Ihr Kay. May. für ein notturfft geachtet / gleich wie sie durch obberürte ihre Erklärung den Catholischen nichts benehmen / sonder die sachen allerding bey einmal auffgerichtem Religionfriden verbleiben lassen / Also auch dieselbigen hiemit gnedigs ernstis zuermahnen / sie wöllen die vor augē schwebende fast zerütete vnd gefährliche zeitten / wol zu gemüt führen / vñ sich ihres thails inn gleichmäßiger volziehung des Religionfridens gegen iren genachbaren Stenden dermassen bescheidenlich erzeigen / vnd also bedachtlich handeln / das irenthalben zu fernem billlichem klagen niemand vrsach gegeben werde. Des wöllen sich jr Kay. May. zu fuen mit gnaden versehen / vnd haben solches den anwesenden Churfürstlichen Räten / auch Stenden vnd Gesandten der Catholischen Religion / sich darnach zurichten vñ zuerzeigen / gnediger wolmaining mit verhalten wöllen.

Hierauff haben die Catholici Replycirt /
vnd der Kay. May. 2c. ire ^{Graumina} schriftlich
vberbracht / den 19. Septemb. Anno
1576. wie folgt.

Alterdurchleuchtigster / Großmechtigster / Vnüberwindlichster Römischer Kayser / E. Kay. May. 2c. seind vnser aller vnderthenigst ganz gehorsame / schuldige vnd willige dienst / nach eufferstem vnserm vermögen bereit zuuor / allergnedigster Kayser vnd Herz / Was Ewer Röm. Kay. May. auff der Augspurgischen Confessionsverwandten / Churfürsten / Fürsten vnd Stende durch derselben abgeordnete Rät vnd Bottschaften gesuechete Freystellung / angebne Kayserliche Declaration / vnd auff etliche angezogne beschweruñ / 2c. Vnd dann auff den in namen

Aa ii

der

der Catholischen Churfürsten / Fürsten vnnnd Stende daggen
einbrachten beständigen Verichte vnnnd Erklärung / gegen sie die
anwesenden Catholischen Stenden / vnnnd der andern Abgesand-
ten Räch vnnnd Botschafften am 27. Augusti nechst inn Schrif-
ten allergnedigist resoluirt vnnnd erkläret / das alles haben sie inn
sonderer eynigkeit ablesen gehört vnnnd wol verstanden.

Das nun Ewer Kay. May. auß rechtem Kayserlichem be-
müt / sich allergnedigist dahin erkläret / das es nachmaln bey dem
zu Augspurg Anno 1555. auffgerichten vnnnd publicirten Religi-
onfriden zulassen / dahin dann auch E. Kay. Mayest die Religion
Verwandten gleichfals allergnedigist beantworten / vnnnd be-
mahnen lassen. Dessen sagen sie die anwesende Catholische
Stende / Räch vnnnd Abgesandten / E. Kay. May. allerordenlich-
gisten fleißigsten danck / Seind auch für sich vnnnd von wegen ih-
r gnedigsten / gnedigen vnnnd günstigen Herrn vnnnd Obern / dessen ge-
horsamen erbietens / das von wegen der Catholischen solches
hochbeturtem Religionfriden ihres Thails / wie bis anhero ge-
trewlich gelebt / vnnnd niemandt darwider beschwert werden
solle.

Vnd ob wol in E. Kay. May. allergnedigisten Erklärung
auch diese anmeldung beschicht / als solten derselben etliche Cir-
cuma vbergeben sein / so auff gültliche oder andere gebürliche we-
se vnd weg zuuer gleichen vnnnd abzustellen sein solten / etc. So
doch sie die Catholischen von keinem gemainen einkommenen
schwer müssen / außserhalb was etliche Primat Partheyen gegen den
Herrn Erzbischoffen zu Mainz vnnnd Churfürsten / auch gegen
Ershersog Ferdinand / Herzogen zu Bayern / vnnnd dem Abte
Fulda Supplicando anbracht / Darauff dieselbige Churfür-
sten ihren Gegenbericht ohne zweiffel Ewer Kayserliche Ma-
jestat zuthun werden wissen / dardurch sie den andern Thail an
gerütem Religionfriden zuentgeget / beschwert haben solten. Da-
umb sie auch darauff nichts antworten / noch inn ainig fernere
handlung sich einlassen könden / Sonder mögen das mit wachen
sagen / das ihres Thails anhaltung des Religionfridens bis dahin
ro kein mangel erschienen / Ja das sie nur zum / vnnnd mehr als
G. D.

Religionfriden
wird treulich
durch die Ca-
tholischen dann
Confessionisten
gehalten.

Wol zuuerantworten / allein gemainem fridlichen we-
sen zu guetern / nur ein guete zeit hero in vilen dingen gedultig-
lich erlitten / auch darüber gemaines klagen bisanhero sich ene-
halten haben.

Aber weil der Augspurgischen Confessions-Verwandten
Stende Abgesandten / dieser zeit selbst zum klagen vrsach geben /
mögen sie der Catholischen Räch vnd Botschafften E. Kayserl.
May. auch hinwider in aller vnderthenigkeit vnberichte nit lassen /
wie vnseliglich see gnedigste / gnedige vnd günstige Herrn vnnnd
Obern / auch derselben angehörige Lande / Leut vnd Vndertho-
nen vnd sonsten viel andere oberige Catholische hin vnd wider im
N. Reich gefessen / vom andern Theil zum höchsten vnuerschuld-
ter vntrüglicher ding vnd den außrücklichen Inhalt angezo-
genen Religionens zuwider graürt vnd beschwert werden / In-
massen E. Kay. May. auß hieneben vberreicheten Beschweruss-
sen mit A. signirt, allergnedigst zuuernemen haben.

Derhalben ist an E. Kay. May. der Catholischen Stende /
vnd dero Abgesandten aller vnderthenigste bit / dieselbige wölle
solche vnbilliche vberheuffte Grauaamina, als ein friedliebender / ge-
rechter / Kömischer Kayser allergnedigst bedencken / behersigen /
vnd die jennige Augspurgischer Confession-Verwandte Stende /
so daran schuldig / dahin allergnedigst vermähnen vnnnd weisen /
solche erzehle / vnd den Catholischen Christen nur zum vnträg-
liche beschwerussen abzuschaffen / sich auch derselben vermög des
Religionens hinfürter genstlich zuenthaltten / Damit auch fre-
thails der hochadig geliebte frid / ruhe vnnnd ainigkeit im Heiligen
Köm. Reich zwischen allen Stenden mit rechter verewlicher
versprochenen zusammensetzung (wie die alten frommen Teutschen
seher zeit gethan vnd daher bey frembden Nationen sonder rhum
vnnnd lob gehabte) beständiglich erhalten / alles misstrawen auffge-
haben / Rechte vnd Billigkeit gepflanzet / gehandhabt vnd also das
Heilig Köm. Reich (vnser geliebt Vatterland) für allen innert-
lichen vnruhen beschuset / vnd dessen endlicher vndergang (so ohne
das mit andern benachbarten fridheffigen / vnnnd vnsero Christli-
chen namens Erbfeind laider genug zuschaffen) mit gemainem

Na iij ge

A.

Von der vierden art

getrewem rath vnd hülf verhäret werden möge. Daran erseh-
gen Ewer Kay. May. ein löblich Kayserlich vnd Christlich werck
So seind es auch die Catholische Churfürsten / Fürsten vnd
Stende / vnd derselben Lande vnd Vnderthonen / vmb Ewer Kay.
Mayestat mit ihrem andechtigen Gebet zu Gott dem Allmäch-
tigen zuerbitten / vnd darsetzung ihres eussersten vermögens / mit
allervnderthenigstem gehorsam zuuerdienen / die zeit ihres Lebens
ganz willig vnd bereit / Sich deroselben zu Kayserlichen Ver-
den / auch schutz vnd schirm allervnderthenigst beuelchen.

E. Röm. Kay. May.

Allervnderthenigste
Gehorsamiste /

Anwesende Catholische
Stende / auch der an-
dern Rätthe vnd Bot-
schafften.

Gemaine Graumina, so den Catho-
schen Stenden dem einmal auffgerichteten vnd
hochbeturtem Religionfriden zuwider / zu
vnbilligkeit ganz vnleidenlich zu-
gefügt worden.

Wiewol die Catholische Stende / Geistlich
vnd Wellich / dem geliebden Friden zu gutem / auch
damit was einmal eingewilligt / vnd verabschiedet / ge-
treulich / auffrecht vnd vestiglich gehalten würde / den gemäch-
ten

ten Religionfriden tres chails zum fleissigsten inn acht genommen/
 vnd dagegen im wenigsten nichts handeln vnd fürnehmen lassen/
 Ja dabey sich getruckt vnd etwan auch mit geringe molestaciones,
 allen dem Friden zu gutem/gedultig vber sich gehen lassen/ allein
 dero hoffnung/es solte auff der andern seitten dergleichen auch be-
 schehen/ Vnd inn betrachtung irer der Catholischen zuwilliger
 gedult/ syer desto mehr verschonet worden sein.

So erzaigt sich doch gegen alles versehen / das werck von
 tag zu tag je lenger je beschwerlicher / also das die Catholischen
 Stend/ auch syrer Christlichen Gewissen halben/ mit haben vmb
 gehen künden/ noch sollen / der Kay. May. als irer hohen Obrig-
 keit/ gerechtem Kayser vund Handhaber der gerechtigkeit / nach-
 folgende fast hohe beschwernussen / so von dem Widerthail den
 Catholischen Stenden samentlich in gemain/vund dann etlichen
 insonderheit begegnet/ aller vnderthenigist anzubringen.

Dann zum ersten / Ob wol gesetz vnd geordnet/ das
 kein andere Religion vnd Glauben/dann die bayde im Religion-
 friden vermeldet/ im Heiligen Reich zugelassen/ vnd geduldet wer-
 den sollen. So ist doch offenbar am tag / vund der Kayserlichen
 Mayestat gar vnuerborgen / wie mancherley Secten vund irige
 verdampfte Lehr mit dem Namen der Augspurgischen Confessi-
 on sich jetzt beklaiden / vund vnder solchem Schein öffentlich in
 Schulen vnd Kirchen gepredigt vnd gelehrt werden / so doch der
 Augspurgischen Confession / so wol als der Alten Catholischen
 Religion/ stracks zuwider / Ob es aber nur geringe Schuelschriffe
 vnd Disputationes/ oder Spaltungen in den Hauptarticuln sein /
 referire man sich kürze halben / auff die hinc inde außgangene
 Schrifften vnd Bücher/ darinn es vil andersst laut/ vund die Ge-
 lehrten/ so dauon ohne affectum tractiren/ selbst bekennen.

Zum andern/ So ist in dem Context des Religion-
 fridens außdrücklich versehen vnd geordnet/ Wann ein Erzbisch-
 off/ Bischoff/ Praelat/ oder ein ander Geistlichen Stands/ von der
 alten Religion abiretten würde/ das er das Erzbistum/ Bis-
 tum/ Prae-

Catholischer
 Stend graua-
 mina,

Augspurgische
 Confession ist
 ein Deckmantel
 aller Secten,

II.

Prälatur vnd Beneficia, fürbehalten seiner ehren/verlassen/ vnd
dauon abtreten solle.

Dem aber zugegen/ werden etliche ansehnliche Erbs vnd
stumb Prälatur vnd Beneficia von der Augspurgischen Con-
fession verwandten/ behalten/ besessen vnd genossen/ wie das alles
mit etlichen beschwerlichen Exempeln / deren viel der Kay. May.
für sich selbst wol bewußt/ vnd auff den notturfftis fall gar wol vnd
mehr dann gut ist/ specificirt vnd erkläret werden mögen.

III

Zum dritten / Wärd im Religionfriden bey dem C.
(Die weil aber) der Stiffe vnd Klöster halb/ dieser vndersecht
gemacht/ Erstlich/ das die Stiffe vnd Klöster dem Reich one mit-
tel vnderworfen/ sie seyen vor oder nach dem Passawischen Ver-
trag mit der that occupirt, den Catholischen widerumb restituirt
werden sollen.

Was aber die Stiffe / Klöster/ vnd Geistliche Güter an-
langt/ die dem Reich one mittel nit vnderworfen/ wärd diser vnder-
scheid gemacht / Das diejenige so vor dem Passawischen Ver-
trag verendert/ vnd zumilten/ vñ andern sachen angewendet wor-
den/ also bleiben mögen.

Welche aber zu zeit des Passawischen Vertrags noch in
frem wesen vnentsetzt / vnd bey der Catholischen Kirchen gewo-
sen/ das dieselben dabey könffrig auch gelassen werden sollen.

Nun ist ja vnlaugbar / sonder offenbar / das inn vilen der
Augspurgischen Confessionverwandten Churfürsten vnd Für-
sten / Grauen vnd Herrn/ Landen auch Stätten / viel Kirchen
Stiffe/ Klöster vnd Gottshäuser / so zur zeit des Passawischen
Vertrags nit von ihnen eingezogen / sonder noch vnuerendert bey
der alten Religion vnd irer Administration gewesen. Darinn
dieselbigen auch vermög jetzt allegirter disposition des Religion-
fridens / dabey hetten sollen sicherlich vnd vnbeiräbt gelassen
werden.

Aber doch weist die laidige Erfahrung auß/ wie vnußlich es
wilen orten / mit den dazumal noch vberigen Stiffen / Kirchen
vnd Klöstern vmbgangen / da die alten Religion verboten vnd
abgeschafft

abgeschafft / die Kirchen verwüestet / Altär abgerissen / Clainodia,
Brief / Sigel vnd Register wegtgenommen / der lieben Heiligen
Reliquien & Corpora Martyrum Christi verunehret / die Heiligen
Stün mit Füßen getreten.

Die Praelaten vnd Capiculi werden ihrer Administration in
Geistlichen vnd Weltlichen sachen entsetzt / welche durch verhaf-
tung auch betrohung mit abstehen wöllen / inn verstrickung genom-
men / mit Wagen vnd Karren an andere Ort in Gefengnuß ge-
schlaufft / denen Renunciaciones fürgeschrieben / vnd sie zu besiglung
vnd vnderzeichnung genöthigt vnd getrungen / Welches nach-
maln für freywillige Renunciaciones gerühmt vnd angezogen
wöllen werden / Zu deme / ob wol durch Kayserliche Mandata / ja
auch durch ihre Mayestat auff Churfürsten / Fürsten vnd Stend
gürachen vnd anheiligen beschluß die Restituciones solcher ent-
nommenen Stuffs / ernstlich anbeuolchen worden / Das doch kein
gehorsam darauff bis noch erfolget / Sonder müssen wider alle sol-
che Nechtmessige anbeuolchene Restituciones derselben / noch in
mangel stehen.

Sum vierdten / Wird in dem ¶ (Damit auch)
die Geistliche Iurisdiction allein in den fellen eingestellt / in welche
das Exercitium der Augspurgischen Confession verhindert werden
möchte / mit dem außtrücklichen Vorbehalt / wie der Vers. (Aber
in andern sachen) das sonst inn andern fellen die vbung der
Geistlichen Iurisdiction / wie sie an jedem ort herbracht / in ihrem
Exercitio gelassen werden solle.

Dem zugegen wurd in solchen fällen / die mit der Reliatio-
gar nichts zuthun / doch die Geistliche lang herbrachte Iurisdiction,
genzlich vnd gar / in der Augspurgischen Confessions Verwand-
ten Landen vnd Gebiet abgeschnitten / vnd mit der that ge-
wehret.

Sum fünfften / Ist wol bey dem ¶ (Ob solcher)
versehen / wie es gehalten werden solle / mit bestellung der ministeri-
en vnd rathung der Competentien

Vnd ob wol diser seits den Stenden der Augspurgischen
Confess

III.

V.

Confession vnd der senigen/ so sich derselben thumen/ in frey den vnd Gebieten auff die Pfarckirchen/ deren die Catholische Stende Collatores sind/ Personen dem Gegenthail gestellt/ So vnderstehen sich doch etliche vom Gegenpart die Catholischen Stenden/ anderer dann der alten Religion vnderthane Pfarckherren/ vnd Kirchen-Diener in der Catholischen Gebiet einzutringen/ Allein vnder dem schein/ das sie sich der Collation/ von wegen eines emgezogenen Stuffs oder Closters befuegt anmassen/ Inn etlichen fällen ist es durchgetrungen/ in etlichen aber deßhalben ganze Dorffschafften nun ein gute ohne Pfarckherren vnd Seelsorger verblieben/ sa das man wol in andern Gebiet/ Kirchen gar wider reissen vnd verbennen lassen.

In andern fall aber der Competentien/ künden die Catholische Stend vnd ihre vnderthanen der Disposition des (Wort) ob solcher) an vil ort gar nichts genießten/ werden durch Ansehung vnd andere theeliche wege angehalten/ allem des Gegenthail willen bis zum oberflus/ so wol mit vnnötigen Bawen/ als auch mit der Competentien zu laisten.

Darüber inen auch gegen dem buchstabe des vorgehenden (Als auch) ihre ordentliche Zehenden/ Renten vnd Zinsen durch mancherley Arresten vnd Gebott/ alles vnder dem schein der Zehnung vnd andern gesuchten Ursachen angehalten wurd ihnen zu zeiten der geringste thail gefolget/ das obertig vnd halb gelt zuuerlassen/ angeschlagen/ vnd wurd ihnen darzu solch gelt langsam vnd wenig bezaleet.

Dabey dann auch zum sechsten nicht ohne sondere bescheit muß fürkompt/ das auch Distumb vnd Capittel sind/ welchen den anrainenden Fürstenthumben vnd Herrschafften gelegene Dorffer haben/ in welchen Dorffern nicht allem die Herrschafft Jurisdiction auch den Pfairen vnd Pfrönden/ Jus patronatus vnd Lehen schafften/ sonder auch alle andere Ober vnd Gerechtigkeiten/ Vogtey/ Raif/ Steuer/ Fron/ Dienst/ Gebott vnd Verbot/ (allem die Halsgerichtlich Obigkeit außgenommen) dem Stend

und einem Capittel zugehörig sein/ und sein dieselben des Stiffes
 und Capituls Vnderthanen/ niemands andern/ dan einem Bis-
 schoff und Capitul gelobe und geschworen/ und keinem andern
 Herrn in ainige weg verpflicht/ in denselben Dörffern hat ein Bis-
 schoff und Capitul von Alters allwegen/ auch nach dem Passa-
 wischen Vertrag und gemachtem Religionfriden/ bishero die
 Pfarren und Pfründten mit Catholischen Priestern besetzt und
 noch/ Aber dem zuwider vnderfahren sich also die Fürsten vnd
 Herrschafften der Augspurgischen Confession anhengig/ die Ca-
 tholische Priester von den Pfarren in solchen Dörffern abzu-
 schaffen/ vernichten vnd nemen für/ dieselben Pfarren vnd
 Pfründten/ in krafft Fraischlicher oder Malefisischer Obzigkeit
 mit Prediganten irer Religion zubesetzen/ verschaffen der Pfar-
 ren vnd Pfründten Güldt/ Zins/ Nahrung vnd Einkommen
 ihren Prediganten/ dardurch dann des Stiffes Vnderthanen
 der Catholischen Religion und der heiligen Christlichen Sacra-
 ment beraubt/ vnd also per indirectum, diu weil man bey ihren
 Pfarrkirchen kein Catholischen Priester gedulden wil/ zu der an-
 der Religion getrungen werden/ welchs dem Religionfriden ent-
 geggen/ in welchem geordnet/ das kein stand den andern/ noch des
 selb vnderthanen zu seiner Religion tringen noch practicum solle.

Daneben vnderstehen sich die bemelte Fürsten vñ Herrschaff-
 ten/ der Gottshäuser/ Pfarren vnd Pfründten einkommen/ dispo-
 nieren mit denselb iren gefallen/ vñ da die Hindersessen der Gotts-
 häuser/ Pfarren oder Pfründten hieuo/ alu weil die Pfarren oder
 Inhaber der Pfründt noch Catholisch gewesen/ dem Stiffe oder
 Capitul mit Vogten/ Steur/ Dienst/ Gerechbar vnd anderer Ob-
 zigkeit außser des Malefisis zugehörig gewesen/ werde sie jetzt mit
 solcher Obzigkeit inn verenderung der Religion/ von den Ma-
 lefisis Oberhern auch einbezogen/ vnd dem Stiffe oder Capittel
 angelegte Ober vnd Gerechtigkeit entwendet.

Zu deme/ Ob gleich ein Pfarrkirch in des Stiffes Hohen
 Obzigkeit gelegen/ die mit Catholischen Priestern besetzt ist/
 in welchen Pfarrkirchen aines oder mehr Pfründt gehörig/ die auß-
 serhalb des Stiffes Hohen Obzigkeit gelegen/ So wil man von
 den

den Pfarhern haben/das sie die Pfarckinder derselben Pfarcken nach der Augspurgischen Confession Religion versehen/wo sie lassen sie den Pfarhern die Gült/ Zins und Zehenden/ so die Pfarckirchen in jren Obriigkeiten haben/ nit volgen/ so doch billich/die filiales Ecclesie matrici nachvolgen/ vnd sich der Religion der Pfarckirchen gemess verhalten sollen.

Vnd wiewol in dem Religionfrieden disponirt, wann belung halb der Ministerien Zwispalt vnd Mißuerstende fürfallen/ deren sich die Pfarcken nit vergleichen kündten/ wie man dreyen soll zu vergleichung vnd austrag kommen/ doch das die Pfarcken so der vnderhaltung halb der Ministerien angefochten werden vor Austrag der sachen/ des jren so sie in Possess seyn/ nicht entsetet werden/ So wird doch demselben nit gelebt/ vnd werden den Catholischen ihre Gült/ Zins und Zehenden/ die sie in der Augspurgischen Confession Verwandten Obriigkeiten haben/ gesperrt vnd arrestirt/ vnd durch dieselben Obriigkeit von solchen arrestirten Gültten/ Zinsen und Zehenden/ zu vnderhaltung der Ministerien eingezogen/ nach jrem Gefallen/ ohne alle vorgeschickte Erkandnuß. Item es seind auch seit des Passawischen Trags/vil Pfarren/Kirchen vnd Pfränden/ die ein Stiff oder Pfarcklein ex ordinaria Iurisdictione, oder dem Capittel od andern weltlichen/ das Ius presentandi zustendig gewesen/ an etlichen Stiffen oder Flecken/ da schon der Stiffe oder Capitul/ die Vogtey Gerichtbarkeit nit haben/bey der Catholischen Religion gelassen/ vnd da die Catholische Priester oder Clerici daselbst hin presentirt vnd inuestirt, darbey gelassen worden. Deme zu wider aber/ erst im wenig Jaren ober vnd wider gemachten Religionfrieden/ die weltlich Obrikeit der Augspurgischen Confession/ kein Catholischen Priester oder Beneficiaten mehr gedulden wil/ setzt mit gewalt Predigkanten der neuen Lehr ein.

VI.

Als auch zum sibenden im Religionfrieden von den Gemeinshafften nichts newes disponirt, vnd kein meldeung geschicht/so soll es billich aller vernunfft nach/bey dem alten Herkommen/ vil der gemeint Reichs Rechten/ Quod non mutatur esse.

re non permittitur: Et in iure Communi, potiore esse causam prohibentis ea quæ nouantur gelassen werden.

Dem stracks zugegen/ thum die mechtigern Stende der Augspurgischen Confession/ in vilen orten/ in den gemeinschaftten ihre Misconforten inn Religionsachen höchlich beschwern/ inn deme sie die Catholische Religion mit der that abschaffen/ vnd die Augspurgische Confession mit gewalt einbringen.

Religionē quis constituat in Cōmuniōne. VIII.

Zum achten/ Wiewol in dem Religionfriden mit außtrücklichen worten versehen / daß keiner dem andern seine Vnderthanen zu seiner Religion oder Glauben abpracticirn solle/ So haben doch etliche Obrigkeiten / so sich zur Augspurgischen Confession bekennen/ dem zugegen vnderstanden / andere der Catholischen Obrigkeiten angehörige Vnderthanen / nit allein von ihrer Obrigkeit Religion vnnnd Glauben abzuhalten/ Sonder auch die Vnderthanen mit öffentlicher vnd haimbslicher beschickung vnnnd beystand dahin gestercket / daß sie iren Obrigkeiten kein gehorsam in deme laisten sollen / welches dann den Stenden Catholischer Religion nicht wenig beschwerlich / in ansehung / daß damit dem Religionfriden zum höchsten zuwider gehandelt/ Vnnnd gleich wie die Catholischen sich inn dem/ wie es die Stend der Augspurgischen Confession inn iren Landen anstellen/ nicht einlassen/ sonder vil mehr die ding dieselben vor Goet verantworten lassen/ Also solten die Catholischen in regierung irer Landen vnd Kirchen/ von ihnen billich auch vnangefochten vnd vnuerhindert gelassen werden/ wie sich dann nicht ohne geringe beschweruiss erfindet/ daß in Reichs Stätten / so der alten wahren Catholischen Religion je vnnnd allweg so lang sie gestanden/ zugethan gewesen / vnnnd noch etliche derselben sonderbare Bürger der Augspurgischen Confession sich anhengig machen/ vnd nit allein es darbey nit verbleiben lassen/ sonder ober daß/ vnangesehen sie in guete vermanet/ auß den Fußstapffen irer lieben vor Eltern nit zuweichen/ die Catholischen vnd dero Vhralte Religion in öffentlichen Bechen dagege schmähtlich antastet/ dem Rath irer Obrigkeit vbel nachreden/ haimbsliche Conuenticula halten/ Winkelpredigen anrichten/ öffentliche Schand:

Etliche Confessionisten practicirn andern ire Vnderthanen ab.

Stätt Religiōn.

Vnderthanen practicirn wider ire Catholische Obrigkeit.

Schändtlichen vnd Gemäl auß gehen lassen/ In Summa/ les dasjenige thun/ was frey Catholischen Obrigkeit nur laubt/ Bey diesem es auch nit genug/ sonder als ein Rath/ zuuerkennung gemainer Stat vnd Burger schafft Zerrüttung/ solches auffwiegler Halsstarckheit vermercke/ das auch in verlebenderen/ nichts guets darauß ervolgen würde/ nicht vnzerlich hinweg worden/ erlauber weiß amem vnd dem andern auffzulassen/ sem gelegenheit da er seiner Religion gleichwol aufwärts/ sonder anderstwo zusuchen/ das sein zuuerkauffen/ vnd nachgelassene gebür von danen zuziehen/ so hat doch diß bey solchen vnterthanen Bürgern auch nicht statt finden mögen/ sonder suchen/ in einbüß hülff/ hencken sich an die benachbarten Fürsten/ Stend vnd Stätt irer Religion/ dardurch sie auch wol so viel zu wege bracht/ das einem Rath/ mit betrawung allerhand Vnnachbarschaft/ so viel vnder augen gegangen/ als solten vnd müsten sie solche Rebellische Bürger vnter ihnen dulden vnd leiden darauß nichts anders erlosae/ als verachtung der Obrigkeit/ vnd das sie desto mehr gehalsstercke/ darauß öffentlich hinauß in solche Hertschafft zihen/ die Kirchen besuechen/ derselben Religions Verwunderte Predigcanten inn die Stätt führen/ darin harmbliche Predig halten/ vnd alsoentlich vnd erstehen/ andere fromme Catholische Bürger auch zuuerführen/ vnd auff frey manung zuziehen/ also so wol den Kayserlichen hierüber außgegangen Beschaid vnd Vueltchen/ als dem hochbetrüebten Religionfriden stracks wider/ vnd zu sondern veracht irer vorgeheten Magistrats/ vnd dero selben herbrachten alten wahren Catholischen Religion.

.IX

Man beschwerdt sich auch verner vnd zum neunten/ das in Stätten/ so sich der Augspurgischen Confession anhängig gemacht/ etliche nicht allein nicht ersettigt sein/ das ihnen zu vbung irer Religion notdürfftige einraumung an Cöestern vnd sonsten aus gutem willen vnd keiner Verechtigkeit von fröblichens wegen geschehen/ sonder fahren auch zu/ nehmen andere Pfarren/ den Stiffen zustendig/ de facto hinweg achten wider Kayserliche Mandata, noch was in außgegangenem Kayserlichen

Reichstett vnd gebür in Religion sachen,

Commissionsen ihren selbst auß guetern willen sonsten eingewillt
get/ sonder hindan gesetzt solches alles. Vnd damit sie desto leu-
ger in solchem thetlichen begiinnen den Stifften zu trus verhar-
ren mögen/ suechen sie verner newe weg/ alles zuueracht ange-
melter Kayserlicher Mandat/ vnd was fürter durch Kayserliche
Commissionsen verurtheilt vnd verabschieden worden/ vnd sonsten
dem Religionfriden gentslich zu wider.

Neben dem vnd zum zehenden/ findet sich auch nicht
mit geringer beschweruiss in dergleichen Secretten/ da noch vhralt-
te von Kaysern vnd Königen privilegirt Stiffter seind/ das der
Nach der andern Religion zugethan/ vngewöhnlicher weis sich an-
mass/ der Stifte Haab vnd Güeter/ auch die Clerissey selbst
vnter ihren Verichte zwang vnd Weltlichen Gewalt zuzwin-
gen/ ire Kirchen vnd Catholischen Burger-schafft/ die Schulen
vnd Predigen zuentziehen/ vnd also die Catholischen Religion zu
der Wurzel zugreiffen. Gebieten auch auff allen Zünfften den
den Bürgern so Catholisch/ bey schwerer straff/ ihre Kinder in
kein andere Schuel gehen zulassen/ als in ihre. Gebieten auch
den Catholischen Predigern nicht mehr zu predigen/ noch auch
mehr nicht als ein Glocken zu leuten/ vnd dergleichen dem Religi-
onsfriden zu wider vnzunliche ding mehr.

Ob wol auch zum außsten die Constitution des Religion-
sfridens in ¶ (Nach dem aber) außdrücklich wil/ das in des-
nen Reichsstätten/ da beyde Religionen/ zu zeits des Augspurg-
schen Religionsfridens/ im brauch vnd vbung gewesen/ dieselbi-
ge hinfürs auch also bleiben/ vnd in denselbigen Stätten auch
also gehalten werden/ Vnd derselben Frey vnd ReichsStätt/
Bürger vnd andere Einwohner/ Geistlichen vnd Weltlichen
Stands/ fridlich vnd rüchig beyeinander wohnen/ vnd kein
Theil des andern Religion/ Ceremonien vnd Kirchengebräuch
abthun/ oder sie davon zutringen/ vnderstanden werden sol/ so
ist doch dem stracks zugegen in vilen ReichsStätten/ in des-
nen beyde Religionen/ zur zeit gemachten Religionsfridens
im vbung gewesen/ die Alte Catholische Religion seithero
war abgeschafft/ als zu **ERNAUBUNG** / **ES** / **lingen** /

X.

XI.

Neulingen/Wälhausen im Thüringen/ vñnd andere mehr/ in
lichen gleichwol ains Thails die diuina officia, Horæ Canonice,
andere Ceremonie gestattet/ aber die Predigen/ wie oben anger
verbotten/ auch das Volck/ so es begeret/ mit den Christlichen Sa
cramenten/ Catholischem Christlichem brauch nach zuuersche
darzu nit gestattet würd/ wie bey der Staet Ulm zusehen/ da
langst ein Catholischer Priester in seinem Geistlichen Kland vñ
dem Altar im Teutschen Haus gefenglich angenommen/ vñ
damit öffentlich der Catholischen Religion vñnd Person zu
derm spott vber die Gassen in das Gefengnuß geführt worden

Diser ding aller haben die Kay. May. gute wissenschaft
auch den Rath vñ Gemain zu Ulm/ auß genuegsamer Irer
May. Commissarien eingenommener Erkündigung vñnd Klage
zu mehrmalen Allergnedigist ermahnet vñnd befohlen/ die Cath
lische zum gebrauch der Sacramenten/ Predigen vñnd vbrun
breuchlicher Ceremonien zu restituiren/ Vñnd beschwerde die Cath
lische Stende nit wenig/ das bey ihnen/ zusampt dem zu Wälh
sen vñnd andern/ nit so gleich vñnd vil Rechts/ als gegen dem
zu Dünckelspähel/ da es doch bey weitem so klar nit gewesen
ten werden mag/ zuerschweigen/ das nach ire deren von Ulm
gehörige vñnd vmbfessene/ wann sie sich der Catholischen Rel
gebrauchen/ mit schwerem abtragen/ vñnd inn ander weg
werden.

XII.

Catholicorum
persecutio.

In deme ist auch zum zwölfften vnuerborgen/ wie alle
halben inn vieler Herrn Nochen vñnd Aldern Stands
Stätt vñnd Landschafften/ die fromme Catholische Christliche
derthanen/ als lang sie sich zur Catholischen Religion bel
gar vbel gehalten/ geplagt/ verhasset vñnd verfolget werden/ ja es
dahin gerathen/ das auch dieselbige Obrikeiten iren Predig
verstaten (wo nit auch beuelchen) solche Catholische Bürger
Vnderthanen öffentlich auff der Canzel inn iren Predigen
schmächlich zuuerhonen/ zuuerachten/ vñnd beyin andern
hast zumachen/ darneben werden sie zu keinen Bürgerlichen
ren/ Stand/ als zum Rathgang/ zum Gericht/ vñnd was der

meh/ erwöhlet noch gelassen/ sonder darvon/ als wären sie keine
Widerleuth noch Christen/ außgeschlossen/ Ja es auch dahin
kommen/ daß man sie zu den Hochzeiten/ Kindertauff/ vnd an-
dem Ehrenlastungen nicht berueffen wil.

Vnd vber das alles werden sie auch an vielen orten (als bald
man nar vernumbt/ daß sie Weib vnd Kinder etwa bey den Ca-
tholischen zur Predig gangen/ das Heilig Sacrament empfan-
gen/ oder sonsten der Catholischen Religion vnd Ceremonien
sich gemeh verhalten/ den Nechsten von der Obrikeit streng an-
gefahren/ theils mit harter Thurns straff/ theils mit schweren
Abträgen/ vnd also an Ehren/ Leib vnd Guet gestrafft/ Vnd da
sie auch begere von dammen/ mit vorbehaltung ier Ehren/ vnd
verkauffung ier Gueter/ vnder andere Catholische Obrikeit
sich zu begeben/ wil man ien dasselbig auch nicht zulassen/ wel-
cher Proceß doch gar vnmilt/ vnchristlich/ vnd vil härter/ als
damen ahnzuziehen gebotten würde.

Vnd beschließlich/ seind auch die jenige Graamina, Anno/
1557. vnd 66. von den Chatholicis auff beyden der zeit zu Aug-
sburg gehaltenen Reichstagen vbergeben/ vom andern Theil
nicht allein abgestellt/ noch aemliert/ sonder werden se tenar je
mehr accumulirt, dessen man sich gleichwol/ vermög des Reliqui-
onfadens nicht versehen hetter/ wie man auch da es nötig/ solche
oberleete Graamina ferner in specie, wo vnd an welchen orten/
vnd von weme dieselbige den Catholischen zugefueget/ anzusatz-
gen/ vnd darzuthun erbietig ist.

Dise Graamina seind gleichwol durch die Kay-
May. gnedigst angenommen/ weil aber dieselben fast wichtig/
vnd dermassen beschaffen befunde/ daß/ wo sie dem andern Theil
solten fargehalten vnd Communicire sein worden/ darauf leich-
lich allerley Weitterung vnd mißvertrawens entstanden sein
möchten/ so haben Ir Kay. May. dieselben dimalts also beru-
hen lassen/ beuorab/ weil auch deß andern Theils Graaminum
halben kein sonderer streit mehr beuor gewesen/ sonder die Haupt-
sach

E c

sach fürnemblich auff Kayser Ferdinands Decret gestanden ist. Und demnach die Confessions Verwandten mit Irer Mayestat Vorantwort vnd Erbietten nicht ersetzigt sein wölten haben sie nochmals vmb die Haupte Resolution angehalten wie folgt.

Der Auspurgischen Confessions Verwandten fern anhalten/ vmb Resolution, auff ihre vbergebene Religions Begeren vnd Graumina.

Alterdurchleuchtigster/ Großmechtigster/ Vnüberwindlichster Römischer Kayser/ allergnedigster Herr/ was ewer Römisch Kayserlich Mayestat vns auff vnser zu eingang dieses Reichstags/ derselbe allernderthenigst vbergebene/ gemaine vnd sonderbare Religions Sachen vñ Graumina mündelich vnd in Schrifften verantwortlich Allergnedigst verfahren lassen/ solchs haben wir allernderthenigst vnd Summatim dahin verstanden/ das E. Röm. Kay. May. sich solches vnfers suechens/ vnd das darumb andere E. Kay. May. proponirte Articul zu ruck gesetzt worden sein sollen nicht versehen mit allergnedigstem erbiētē/ sich bey noch wehrendem diesem Reichstag/ darauff der gebür zu resoluirn/ auch angehefftem vermahnen wir wölten neben andern anwesenden/ Stenden vnd abgeschaiden numehr ohn alles difficultirn oder verziehen/ mit berathschlagung des ersten proponirten Articuls fortfahren.

Nun möge E. Röm. Kay. May. wir in allernderthenigster gehorsam nit verhaltē/ das wir obangeregte suechen nit für vns selbst sonder auß habendem beueleh vnserer gnedigsten/ gnedigē Herrn vñ Oberrn/ auch der sachen notturfft nach geehan vñ fürgenommen vnd sein gleichwol in allernderthenigster Hoffnung gestanden die weit der Puncte der Kayserlichen declaration, darumb wir daz fürnemblich angehaltē/ von dem jüngst allhie gehaltenem Reichstag hieher zur ledigung verschobē/ E. Röm. Kay. May. hetten sich darauff zeitlich resoluirn möge. Wie aber dem/ so wölten E. Kay. May. jeso vertröster allergnedigster Resolutif Antwort vñ aller vnderthenigkeit erwarten.

Souil aber die tractacion E: Kay: May: proposition, vñ derselb einverleibte puncte betriffte/ können E: Kay: May: wir aller vnderthenigist mit warheit berichten/ das wir vnser thails dar in kein verhinderung gethā/ wie es auch vnserer Herrn vñ Oberrn manung nicht.

Es ist aber an deme/ das wir von denselben vnsern gnedigsten/ gnedigen Herrn vñ Oberrn/ mehrem thails diesen beuelch habē/ in angeregte proponirten puncten nichts schließlichen oder verbündlichen einzugehen oder zuwilligē/ es werden dan berürte sachen viel gemelter Kayserlichen declaration, sampt andern dem Religionfrid anhangenden puncten vñ gelageter beschwerungē zuuordēst gebürlich erörtert/ welche vnsern habēden beuelch wir in dē Chur vñ Fürstlichen Rāthen eröffnet/ vñ darauff vom mehrem thail/ wie gemeldet/ mitangehefftem beding/ dz vnser beschluß vñ willigung/ bis zu obberürter erörterung vnverbündlich sein sollen/ zu weiterer hādlung zuschreitē/ vñs jederzeit erbotten vñ gebete/ dz es zu dē Relation des ersten proponirte puncten können solte/ solche vnser bedingūg/ vñ was sonstē deshalb angereget wordē/ auch mit zureferirn/ welches aber bey dem andern thail nit statt fundē wöllen.

Das wir nun disfalls vnsern habēden beuelchen/ schuldiger gebir nachgesetzt/ deß werden E: Kay: May: vnser aller vnderthenigsten verhoffens/ vñs in vngnaden nit verdencken/ wir sein aber nit vorbemeltem vorbehalte vñ bedingūg/ vñ aines thails sonstē/ so auff E: Kay: May: sehtig eröffnere/ vñ vnsern Herrn Princiपालen vberschickte resolution, noch ferners beschaidt gewertig/ nochmals im Aller vnderthenigstem gehorsam/ ganz berait/willig/ beneben andern in der berathschlagung aller proponirten puncten/ fürderlich vñ gebürlich fürzuschreiten.

Sonsten/ souil E: Kay: May: vertröste Haupt resolution in angebrachten puncten betriffte/ stehen wir in Aller vnderthenigster hoffnung/ E: Kay: May: werden sich darin allergnedigist vñ also erlösen/ dannit E: Kay: May: Herrn Vatters/ weiland Kayser Ferdinands/ hochlöblichster gedechtnis declaration Brieff vñ Eigel/ welche E: Kay: May: vnser verhoffens nit disputierlich machen lassen werdē/ wie wir vñs auch deshalb mit niemand in anigen streit einzulassen beuelch habē/ beneben dem Religiofriden

E c ij

vncas:

Confessionisten
erboten sich zu
steiffer haltung
des Religionst
dens / in quan
tū est pro illis.

unicassirt bestehen bleiben / vñ allergnedigist zu gemüet führen /
hoch vñ vil zu erhaltig gemainer ruhe vñ wolfare im
gen Reich an steiffer handhab ermelts Religionsfriden vñ
das derselb in seinem rechten Verstand erhalten / niemant
darwider beschwert / oder derselbig sonst zerrütet werde / gelagert
Inmassen es dann offenbar vñ notori, auch Ewer Kayserliche
Majestat ohne zweiffel selbst vnuerborgen / das die betrag
nuß vñ verjagung so den Vnderthonen vmb der Religion we
len zugesügt werden / angeregtem Religionsfriden vñ gemainem
volstand außrücklich zuwider.

Was dann die fürbrachte sonderbare priuat beschwerung
anlangt / dieweil E. Kay. May. im dero Reichs Hof Cambr
die verordnung gethan / das weitere notwendige bericht respec
gegeben vñ genossen werden sollen / So werden die klagen
Parteyen sich daselbst zeitlich zufinden / vñ fernern beschand
erwarten wissen. Nach dem aber etliche derselben sachen als
schaffen / das sie nicht auff weittern bericht oder fernere der
teyen handlung / sonder allein auff der Execution ergangener
thail vñ erfolgter Penal Mandaten beruhen / wie es dazum
sonderheit mit des Herrn Grauen zu Drettenburg sachen / selb
gelegenheit haben sol / vñ E. Kay. May. auß desselben auch
fern hiebeuor vbergebenen vñ abermal hiebey verwartet
ten / ferner allergnedigist zuuernemen.

So bitten wir allervnderthenigist / E. Kay. May. wö
die allergnedigiste verfügung thun / damit gedachter Graue
weiter auffenthalt oder vmbtrieb seiner entwendten Güter /
derumb fürderlich reuocire, demselben auch sonst zu dem
er mit ordenlichem Rechten erhalten / würcklich geholffen
möge / welches vmb souiel desto mehr ganz billich / dieweil er
Herr Graff sich zugenugsamer Caution Iudicio iusti & iudici
solui, vñ dieselb gleich als bald / vñ bey noch wehrendem Reichs
tag zustellen / erbieten thut.

So ist auff jüngstem zu Speyer gehaltenem Reichstag
für recht vñ billich erkendt / vñ E. Kay. May. bedenkens
vbergeben worden / das Graff Wilhelm zu dem Berge / zu
abge

abgetrennener Gütern zulassen vnd einzusetzen. Dessen dann Euer Kay. May. auch vnuergessen sein / vund aller gnedigst zuerschaffen wissen werden/ damit dieser Graue vund Reichsstand sambt dem Heiligen Reich nicht entzogen/ sonder darbey bleiben möge/ vund widerumb eingesezt werde. Das haben Euer Röm. Kay. May. auff obberürte dero vns gegebene vortantwort wir in aller vnderthenigkeit nicht verhalten sollen/ vund thun derselben vns zu Kayserlichen Gnaden aller vnderthenigst beuelchen.

E. Röm. Kay. May.

Aller vnderthenigste
Ehrosamiste/

Aller der Augspurgischen Confessi-
ons Verwandten Churfürsten vnd
Stende zu diesem Reichstag abge-
ordnete Räther vund Gesandten.

Wiff diß der Confessionisten ferner anhalten/
vnd nach etwas vernemung der Catholischen Stend be-
richts haben sich Ir Kay. May. nachfolgender Haupte-
Resolution vund Antwort entschlossen/ vund dieselbig den Kä-
then auff den 27. Augusti Anno 1576. zu Regenspurg zugestellt.

Kayserlicher Mayestatt Haupt Resolution vund
Antwort/ auff der Confessionisten weiter Anregens.

Sie Römisch Kayserlich auch zue Hunz-
gern vnd Behaim Königlich Mayestatt/ haben
ihren vertröste nach/ das jenig was zu eingäg di-
ser Reichsversammlung in namen der Churfür-
sten/ Fürsten vnd Stende Augspurgischer Con-
fessionis

Kayser Maximilian Resolu-
tio der Freystel-
lung haben.

E c. iij.

fessions Rāth vnd Gesandten / den Religionfriden vnd
 re demselben anhangende Sachen belangend / Supplicirt
 begert worden / weitters für die hand genommen / darüber
 dimal abwesens / derjenigen welche diese begern fürnemlich
 betreffen thun / beschehen mögen / bericht eingenommen / vnd
 nebens vormals deswegen fürgangene handlungen mit
 fleiß ersehen vnd erwogen.

Dieweil dann Jr Kay: May: darauß souiel befunden
 auch ohne das für sich selbst wol erindern künden / weß
 weiland jr geliebter Herr vnd Vatter Kayser Ferdinand
 seligster gedechtnuß im Jahr der ringern zahl fünfzig vñ
 im Heiligen Reich Teutscher Nation ein Religionfriden
 sehen allen der alten Catholischen Religion / vnd dann der
 spurgischen Confessionverwandten Churfürsten / Fürsten
 Stenden auff demalen zu Augspurg gehaltenem Reichstage
 derselben allem guten zeitigem Rāth / vorwissen vñ bewillig
 auffgerichtet / hochbeteurt / beschlossen vñ publicirt / solche
 Constitution auch seitanhero auff allen gehaltenen Reichs
 Deputations tügen / deßgleichen bey Kayserlichen vnd
 lichen Wahlen vnd Erönnungen / jederzeit widerumb er
 als das ainige mittel / dardurch frid vnd ruhe im Heiligen
 erhalten / alles seines Inhaltes durchaus vestiglich zuhalten
 lobt vnd versprochen worden.

So erachten Jr Kay: May: darfür / das es nochmals
 bey demselben anhelligen vnd so offte erholtem hochbeteurt
 beschluß beruhen / vnd derselbig Friden jeso abermals vor
 regter massen erneuert / vnd diß Reichstags Abschied ein
 werden sol. Sintemal sich je nicht fügen noch gebären
 dero so wolbedechtlich auffgerichten Constitution wider
 oder des andern thails willen / sehtwas zuendern / oder auch
 gleich der Religion halben etwas für siele vnd gehandelt
 solte / dasselbig in abwesen der Chur vnd Fürsten vnd so
 anzahl der erscheinenden Stende fürzunehmen.

Souil daß weiland Kayser Ferdinanden lobseligster
 nuß angezogen Decret oder Declaration belanget /

aßen Ihr Kay: May: bey deme wie es ist/ vnd achten auß obbe-
 meltet vnd andern mehr bewechlichen vrsachen/ für vnnötig/
 deswegen dem gemainen Reichs Abschied sechwas einzuverlei-
 ben oder jrer May: Kayserlichem Cammergerichte/ sonderlich zu
 infinuiren/ Ihr Kay: May: seind aber diß freundlichen vnd gnedi-
 gen erbietens/ vnd sollen Churfürsten vnd Stende der mehrbe-
 melten Confession Jrer May: gewislich zuertrawen/ das Ihre
 Kayserliche Mayestat nichts desto minder der geklagten grau-
 minen halben/ vnd was sich dergleichen noch ferners zutragen
 möchte/ anige mühe vñ arbeit nit sparen/ sonder mit allem Vä-
 terlichen fleiß vnd sorgfältigkeit auff mittel vnd weg gedencken/
 auch mit des andern Thails Stenden/ durch embsige ermahnun-
 gen/ Schreiben/ Schickungen/ Commisiones, vnd andere der-
 gleichen dienliche weg/ dahin handeln vnd befürdern wollen/
 damit solche Beschwerungen/ soniel jmer menschlich vnd mög-
 lich nicht weniger als Ihre Kayserliche Mayestat allberait biß
 dahero etlicher ortten gethan/ vnd noch im werck sein/ mögen der
 gebär fürderlich abgestelt/ gemiltet vnd verglichen/ vnd also
 zwischen beyderseits Religionsverwandte Stenden/ gute freund-
 liche aufrichtige verrewiligkeit gepflanzet vnd erhalten werden/
 Inmassen dan Jr Kay: May: ir keinen zweiffel machen/ es wer-
 den die Catholischen Stende/ Jr Kayserliche Mayestat dißfals
 nicht auß händen gehen/ sonder sich auff solche Ihrer Mayestat
 behandlung vnd ermanung/ gegen den andern Religion genach-
 barten Stenden/ vnd sonsten menigklich alles freundlichen
 willens/ mitte vnd beschaidenheit erzaiigen/ das sich darab nie-
 mand mit suegen zubeklagen/ vrsach haben möge/ nicht weniger
 als sie sich auch des andern Thails aller fridfertigkeit/ vnd sol-
 cher bezaigung/ die dem vorgemelten Religionfriden allerdings
 gemeh ist/ genzlich versehen/ sie auch dazu hiemit freundlich vnd
 gnediglich vermahnet haben wollen.

Was dann leztlich der festbemelten Confessions Ver-
 wandten Grauen vnd Herrn der Hohen Dombstiffe halben
 beschehen suechen betriffte/ dessen gedachte Rache vnd Befand-
 ten/ Intercessions weiß auch mitgedencken/ Da haben Jr Kay-
 serliche

ferliche Mayestat bemelte / Grauen vund Herrn / Insonderheit
 also beantwort / das Ir Mayestat versehen / sie zur actir vnd
 billigkeit damit werden zu friden sein / welches alles Ir Kayser-
 liche May. obgedachter Stend Rätthen vnd Gesandten auff
 anbringen zu vertröster Antwort vnd Erklärung gnediglich
 nicht verhalten wöllen / vund seind denselben nicht weniger
 iren Herrschafften vund Obem mit allen gnaden gang wol
 wogen.

Freysteller vnd
 Confessionisten
 trennen sich.

Auff diese Ihr Kayserliche Mayestat Resolution seind
 gleichwol die Churfürstlichen Sächsischen Rätch zurube ge-
 sen / vund haben sich dieser Freystellungs sach bey dem Reichs-
 tag auß beuelch ihres Herrn (wie auch etlich Stätt gethan) kein
 nicht vndernemen / noch inn die Kay. May. weiter tingen
 len. Die Pfälzischen aber sampt den Brandenburgischen / son-
 derlich aber den Hessischen Abgesandten / haben inen die Sach
 als anfinger nochmals zum hinsten angelegen sein lassen / vnd
 duplicando nachfolgende Schufften vbergeben.

Pfalzgräuischer vund Brandenburgischer sampt
 anderer Confessionisten Rätch / femer anbringen den
 Freystellung vnd Kayser Ferdinanden Decret
 halben cum annera protestatione.



Alterdurchleuchtigster / Grosmäch-
 tigster / Vnverwindlichster Römischer Kay-
 ser / Allergnedigster Herr / E. Kay. May. Al-
 lergnedigste Resolution vnd Antwort auff
 sere vbergebene Supplicationes, die gleichmü-
 ge haltung vnd handhab des Religionstums
 vnd abschaffung des jenigen so dagegen vngebührlich emgerien
 sampt bestettigung weiland Ewer Kay. May. geliebten Herrn
 Vatters gegebner Declaration belangend / haben wir mit aller
 vndertheiligsten Reuerenz empfangen / verlesen / vund dieselbe
 summam dahin verstanden / das gleichwol E. Kay. May. All-
 gnedig

gnedigsten erachtens / der Religionfride / jcho abermals zuver
 newern / vnd dises Reichstags Abschied einzuerleiben sein solte /
 das auch in demselben wider eines oder des andern Theils willen
 sich was zuwenden sich mit gebären wolte. Sonst aber vorberürte
 Declaration belangt / wäre vnwonnöten / deswegen sich was dem
 gemainen Reichs Abschied einzuerleiben / oder dem Kay. Cammer
 gericht sonderlich insinuirn, mit angehefftem allergnedigstem er
 bieten nichts desto weniger der geklagten grauaminum halb / vnd
 was sich dergleichen noch mehr zutrügen möchte / auff mittel vnd
 weg zgedencken / auch mit des andern Theils Stenden durch
 embsig ermahnung schreiben / schicken vnd Commissiones zuhand
 len / damit solche beschwerung / sovil immer menschlich vnd mög
 lich der gebür fürderlich abgestellt / gemiltet vnd verglichen wer
 den / alles fernern Innhalt obgemelter E. Kay. May. Erklärung /
 one not allhie weitläuffiger zuerholen.

Ob wir nun wol bey E. Kay. May. gegeben Resolution es
 gern bewenden / vnd E. Kay. May. fernere onbemüet lassen wol
 ten / So befinden wir doch / das der Hauptsachen dardurch im
 grunde nit abgeholfen. Vnd werden derhalben notwendiglich
 verurthsacht / Ewer Kayserliche Mayestat weiter alleruonderthent
 gist anzulangen / Demnach alleruonderthentigist bittend / E. Kayf.
 May. wollen vns deshalben in vngnaden nit verdencken.

Dann wir bezeugen zuuorderst mit Gott dem Allmechtiz
 gen / dann auch bey vnsern Christlichen Gewissen / vñ den Pslich
 ten / vnd alleruonderthentigisten trew / damit vnser gnedigste / gne
 dige Herrn vnd Oberrn Ewer Kayserliche Mayestat vnd dem
 Heiligen Reich zugethan seind / das hoch vnd stet gemelte vnser
 Herrn vnd Oberrn vnd wir / bisanhero im diesem ganzen werck
 nichts anderst dann zuuorderst die ehr Gottes / erhaltung vilbe
 rürts Religion vnd propahanfridens / pflanzung gutes vertrau
 ens / zwischen den Stenden des Heiligen Reichs / sampt ruhe vnd
 amigheit / auch abschaffung aller widerwertigkeiten vnd misuer
 stands gesuche haben / vnd noch suchen.

Demnach dann solch vnser Christlich vnd billich suchen
 vnd begere / für ein enderung des hailsamen Religionfridens /
 Dd anges

Freysteller prä
 tendiren inn als
 te die ehr Got
 tes vnd sein
 wort.

angesehen vnd auffgenommen werden wil/ Da wir doch vnser
 Herrn vnnnd Oberrn ihres Thails zu dessen steiffer gleichmässige
 haltung ganz genaitz wissen/ so erfordert vnser vnnnd der
 chenn selbst notturtz/ Ewer Kayserliche Mayestat nachfolgende
 weittern Bericht zuthun Vnd erstlich ist Ewer Kayserliche
 Mayestat vnuerborzen/ das vilgemelter Religionfriden/ darinn
 im Heiligen Reich auffgerichtet/ damit ein bestendiges Verru-
 wen/ Frid/ Ruhe vnd amigkeit nicht allem zwischen dem Kay-
 vnd Gliedern/ sonder auch den Gliedern vnd Vnderthonen/ sich
 vndereinander erhalte/ vn also alle nachdencklich vnseheren
 heiligen Reich auffgehoben werden möge/ welches gut vnter
 aber/ als das ende vnnnd Scopus des Religionfridens vnnnd fundam-
 ment alles wolstands durch solche Verfolgung genstlich vn-
 stossen/ oder se mercklich geschwecht würdet. Diemvel die
 de der Augspurgischen Confession täglich sehen müssen/ das die
 Mithglaubens genossen/ auch deren Diener vnd Vnderthonen
 so sie hinder andern Reichs Stenden sitzen haben/ solches ih-
 Glaubens halben inn mancherley wege angefochten werden
 vnnnd darauß leichtlich abnehmen könden/ wie man es mit ih-
 vnnnd ihrer Religion gemandt/ daher dann nochwendiglich
 folgt/ das wegen solches gefährlichen misstrawens des Heiligen
 Reichs obliegende/ vnd von tag zu tag sich mehrende schwe-
 chen vnd nochwendige geschafft nicht allein mit vnuerborzen
 erwiligkeit nicht berathschlagt/ sonder auch inn fürfallenden
 ten/ es an rechter zusamensetzung mangelt/ darunder daß frucht-
 de Barbarische vnd ander Nationes iren vorthail gegen dem he-
 ligen Reich leichtsam ersche/ vnd desto vnuerborzener ins We-
 richten/ welches alles nur zum offenbar vn am tag ist. Für
 So haben zum andern E. Kay. M. y. aus dem flar-
 Buchstaben des Religionfridens im Verf. Wo aber vnser
 auch der Churfürsten ic sich allergnedigist zuberechen
 vnd ist menntlich notori/ das darinn nergend verordnet noch
 finden/ das die Vnderthonen der emen oder andern Religionen
 henzig/ schuldig seyen/ von solcher ihrer Religion wegen/ ih-
 häusliche Wohnungen wider ihren willen an andere ort zu
 ziehen

Vnderthonen
 Aufzug.

rucken/ sonder daßsolcher Abzug lauter zu ihrer willkür gestellt ist. Dabey auch fernere versehen/ daß angeregter Abzug den Underthonen an ihren ehren vnd pflichten allerding vntertugten sein solle/ fernem Inhalts sehtberürtes Articuls.

Nach dem dann offenbar/ daß die Verweisung des Lands Infamiam vnd Verlesung der ehren auffm rucken tregt/ für sich selbst auch ein solche straff ist/ daß sie im Rechten dem Tode gleich geachtet wurd (welches die jennigen/ so mit Weib vnd Kindern auß ihrem Vaterland von häußlicher Nahrung zuentweichen gezwungen/ oder sonst verursacht werden/ vnd hernacher an andern fremdden orten/ antweder gar nicht/ oder se schwerlich/ Herberg vnd Underschlaff finden/ wol erfahren) vnd aber die annemung der einen oder der andern Religion/ pro lre publico für kein delictum gehalten/ Sonder autoritate & lege publica jederman im Heiligen Reich/ frey vnd zugelassen ist. Vnd derhalben niemand im Heiligen Reich darumb straffwürdig zu machen/ so kan se nicht vernaimt werden/ daß die vertreibung vnd außbietung der Underthonen sampt allen betragnungen/ dardurch sie verurthacht vnd getrungen werden (zu verhütung grosser beschwerung) selbst außzuweichen/ dem Religionfrieden gestracks zuwider vnd entgegen/ vnd also die Hauptvrsach alles mistrawens vnd zerrüttigkeit im Heiligen Reich seye. Auß diesem vnd andern/ so Ewer Kayserliche Mayestat ihren beywohnenden hohen Kayserlichen verstand nach/ allergnedigst selbst zuerwegen/ werden Ewer Kayserliche Mayestat vnser aller gehorsamisten ermessens nunmehr befinden vnd gewiß sein/ daß disfalls durch vns nichts newes/ noch amige enderung des Religionfriedens/ oder sonst iehwas/ dessen sich jermants billich zubeschweren/ gesuchet oder beget werde/ daß es auch nicht vmb die verbal, oder wortliche Repetition vilgemelts Religionfriedens (welcher seiner ersten auffrichtung nach/ ein bestendiger/ beharlicher/ vnuerdinger/ für vñ für ewigwehrender s. id sein vñ bleiben sol/ vnd derhalbe amiger erneuerung oder repetirung von einem Reichstag zu dem andern mit bedarff) sonder daß es vmb desselben Religionfriedens gleichmässige haltung/ vnd abschaffung aller dagege eingetruener

D d ii

beschwe

beschwerung vnd betrangnuß der armen Vnderthonen / vnd
 dann ferne vmb bestetigung weyland Kayser Ferdinands
 gebueh neben Declaration, welche in Originali verhanden vnd
 sich selbst ganz lautter vnd vndispucirlich ist / zuthun sey
 deren dann das Exercitium vnd vbung der Religion an etlichen
 orten inn rühigen gebrauch kommen / auch ein gute zeit also
 halten worden ist. Vnd derhalben dessen de facto vnd eben
 Kechliche erkandnuß niemands entsetzt werden soll noch
 Derhalben dann vnser aller vnderthenigsten erachtens / ganz
 vnuonnöthen / hierinn auff des einen oder andern Theils betru-
 gung zusehen / oder zuwarten / Sonder Ewer Kayserliche Ma-
 stat als das Oberhaupt vnd Handhaber aller Ordnung vnd
 Gesäße / auch Beschützer vnd Beschirmer der betrangten / hab-
 disfalls vollkommen Macht vnd Gewalt zuuerhaltung gütlich
 vnrachs vnd besorgter weiterung im Heiligen Reich ih. K.
 serlich Ampt zu Interponirn / vnd was zu fortsetzung gemain-
 wolffart / vnd abschaffung alles schädlichen misstrawens vñ
 hails im Heiligen Reich erspriechlich sein mag / vñ vorigen
 saktionen gemess ist / zuerordnen. Vnd machen vns gar fern
 zweiffel / Ewer Kayserliche Mayestat werden die gelegenhert
 vmbstende dieses Handels / vnd wievil dem Heiligen Reich
 erhaltung gemainer ruhe vnd ainigkeit daran gelegen / selbst
 lerngedigist erwegen / dabey auch das täglich seufftzen / klagen
 wämen / so vil betrangter Personen vnd bekümmertter
 sen / welche dismals ihre Zusuche vnd Hoffnung nicht
 Gott zu Ewer Kayserlichen Mayestat allein setzen / allernach-
 behersigen / beuorab / dieweil es jeso an deme / daß man die
 thonen vmb ihre mitleidenliche hülfften wider den Lütchen
 sprechen / vnd derwegen vmb sonit desto mehr / sich ihren
 hinwiderumb inn ihren anligen vnd nöten / auch annemen sol-
 Vnd derwegen zuuorderst nechstgemeste Kayser Ferdinands
 gebue Declaration Confirmirn / damit maniglich dabey ge-
 sen / Dann auch ferne sich dahin allerqnedigist Resoluirn
 Erklären / das die Vnderthonen im Heiligen Reich / allenthalb
 des allgemainen hailßamen Religionßfriedens auch gemessen

Kayser hat ge-
 walt in zweiffel-
 lichen sachen vñ
 beschwerenissen
 sein Ampt zu
 Interponirn.

gen/ Vnd darwider niemands von seiner Obrikeit oder son-
 sten mit bezwingung des Gewissens/ verbietung des Lands / oder
 im andere weg beschwerte/ solches auch dem künfftigen Reichshab:
 scheid allhie einuerleibt/ vnd dem Kayserlichen Cammergericht / gezogen.
 beiben Insinuierung vielgemelter Declaration beuolchen wer-
 de / Den betragten vmb der Religion willen Mandata sine Clau-
 sula zuerlangen/ auch sonst in Religion vnd deroelben anhang-
 enden Sachen/ meinunglichen vnpartheyisch gleich Rechte mitzu-
 theilten.

Religionfride
 wird durch die
 Freysteller auff
 die Vnderthone
 gezogen.

Vnd demnach E. Kay. May. selbst in iren eigen Erblan-
 den nicht allein die Gewissen inn Religionsachen frey vnbeküm-
 mert/ sondern auch das Exercitium der Religionen an vielen ort-
 ten das begeret würdet/ verstaten vnd zulassen. Darauß dann
 vnfers verhoffens bis anhero ainige schädliche zerrüttigkeit oder
 vnrordnung nicht/ sondern dagegen desto grösserer gehorsam vnd
 gute zunaigung in andern Politischen sachen eruolet vñ erlange
 worden/ Vnd dann E. Kay. May. ohne das wol bekande/ das die
 verfolgung der Religion/ vnd vnderstandene bezwingung der Ge-
 wissen die Hauptorsach ist/ aller benachbarten Kriege (für welch-
 em vbel der Allmechtige das Heilig Reich Teutscher Nation gne-
 diglich behüten wölle) So thun wir vns vmb souil mehr Aller-
 gnädigen willfarung Aller vnderthenigist getrostet/ vnd ach-
 tens für ganz vbersüßig/ E. Kay. May. mit weitleuffiger Special
 erzehlung/ aller sonderbarer beschwerungen / welche sich hin vnd
 wider im Heiligen Reich / dem Religionfride vnd gemainem
 Wolstand zuwider eruegen/ vnd von tag zu tag / auch vnderwech-
 rendem diesem Reichstag se lenger je mehr zunemen/ zubemühen/
 dieweil sie laider nur zumil am tag/ vnd fast an allen orten des Hei-
 ligen Reichs eingedrungen / daher dann vmb souil desto mehr vn-
 möglich solche Grausamina durch schreiben/ schickung/ ermahnung
 vnd Commissions allenthalben abzuschaffen/ beuorab / dieweil
 wol zuerachten/ das die beschwerte Vnderthanen/ auß fercht größ-
 serer betragnuß/ wider ire Herrschafften vnd Obrikeiten selbst
 mit leichtlich klagen/ sonder vilmehr alles leiden vnd dulden / dann
 auff an vngewisse hülf E. Kay. May. Ire noch vnd anligen vor-
 bringen

Kayser Mart
 nian der ander
 wird für ein
 Freysteller an
 gezogen.

Do iij



bringen werden/ wo nit E. Kay. May. offne Erklärung (darauf man sich zugründen) ergehen vnd publicirt werden solte/ darnach das Kayserlich Cammergerichte/ vnd meniglichlich auff zutragen de fällt sich zurichten.

Letztlich/ Nach dem E. Kay. May. auß vnserer den 17. Julij vberreicher Schrifft Allergnedigist verstanden/ das wir alle von vnsern Herrn vnd Obern beuelch haben/ auff diesen Reichstag/ vor erörterung obgemelter Religionssachen nicht verbündelichs zuschliessen/ vnd vns dasselbig seithero nicht noch weiter eingebunden worden/ Als können wir nicht vnderthenig/ solche vnser vorige anzaig vnd bedingung hiemit Allergnedigist zuerwidern/ mit diser Erklärung/ ob es vns vielleicht vnrichtigmachung vorgemelter Puncten zum abschid vnd beschluß dieses Reichstags gelangen würde/ das dardurch vnsern Herrn vnd Obern dissals nichts präiudicire, oder sres thails schwas beuolaget oder beschloffen seyn solle/ Allervnderthenigist bittende/ E. Kay. May. wollen vns als Diener/ die wir vnserer Herrn beuelch gehorsamlich zuuolziehen schuldig/ solcher einwendung halb/ in vngnaden nit verdercken/ sonder vns Allergnedigist entschuldigen halten/ Wir seind aber an statt vnserer gnedigisten/ gnedigist Herrn vnd Obern/ nochmals Allergnedigister willfahung inn aller vnderthenigkeit gewertig/ Daran erzaigen Ewer Kay. May. zu dieser zeit ein ganz hochnöttig/ vnd für sich selbst ein billich Ehrfürder werck/ geraicht E. Kay. May. vnd dem ganzen Heiligen Reich zum besten/ so werden es auch vnser Herr vnd Obern/ nach ihrem besten vermögen/ vnd dann viltausend bekümmerter Ewer Kay. May. vnd betrangte Vnderthonen mit frem gebet zu Gott dem Allmächtigen/ vmb E. Kay. May. Allervnderthenigist verdrerent/ Vnd E. Kay. May. desto mehr Segens vñ glücklichen Zustandes inn andern obligenden hohen Sachen erlangen/ Vnd thun E. Kay. May. vns zu Kayserlichen Gnaden in Allervnderthenigstem Gehorsam beuelchen.

Freysteller Pro-
testacio zu Re-
genspurg/ An-
no/16. 76.

E. K. M.

E. Röm. Kay. May.
Aller Vnderthenigste
Gehorsamiste/

Churfürstliche Pfalzgräuis
sche vnd Brandenburgische/
auch Fürstliche vnd andere
der Augspurgischen Confes-
sion Verwandter Stende
Räthe/ Vottschaften vnd
Gesandten.

Drauff haben sich die Kay. Mayest.
nachmals erklärt/ wie volge:

Der Röm. Kay. May. 2c. Duplica vnd
weiter Erklärung auff der Confessions Verwand-
ten Anhalten / denselben auff den vier vnd zwainzig-
sten Septemb. Anno 2c. 76. auff dem
Reichstaa zu Regenspurg
obergeben.

S Er Römischen Kayserlichen Mayes-
stat/ Vnserm Allergnedigsten Herrn/ ist verlesen
worden/ Was die Churfürstliche Pfälzische vnd
Brandenburgische / Fürstliche vnd andere der
Augspurgischen Confession Verwandter Sten-
de/ Räth/ Vottschaften vnd Gesandten/ auff Ir
Key. May. nähere Resolution vnd Antwort/ die Religionssachen
belanend/ newlicher taagen weiter fürbracht vnd gebetten.
Nun wissen gedachte Räth/ Vottschaften vñ Gesandten/
zweiffels

Kayser Marti-
lians weites
re Resolution
der Freystell-
ung haben.

zweiffels ohne / mit was sonderer freundschaft vnd gnaden
 Kay. May. iren Herrschafften vnd Oberrn jederzeit genait. Wie
 wie sie denselbigen bis dahero nit weniger als den andern vnter-
 sichts so sich immer thun lassen / oder mit Irer Kay. May. Kei-
 serlichen Mache gestanden / verwaigert / auch nochmals vnter-
 verwaigern wolten / Deren vrsachen dann auch vnd auß sonder-
 väterlicher wolmainung / so sie zu gemainer ruhe vnd wolstand
 des geliebten Vatterlandes tragen / sich Ire Kay. Mayest. zimlich
 gegen den Rächen vnd Gesandten dermassen erklere / vnd
 wegen abstellung der geklagten Grauaminum so guetherzig er-
 ten / auch hergegen den Stenden der Catholischen Religion
 notturst vnd souil vermeldet / das Ire Kay. May. sich genueg
 versehen / es würde also banderseite ohne weiter difficultäten
 verbleiben / vnd sie der Augspurgischen Confessions Verord-
 ten / mit demselben Irer Mayestat erbietten begnuegig genueg
 seyn.

Diueil aber Ir Kay. May. auß sezt einbrachten Er-
 ten souil vermercken / das gedachte Räch vnd Gesandte / auß
 gezogenem ihrer Herrschafften vnd Oberrn sonderm be-
 nochmals auff vorigen iren begeren bestehen / vnd dieselbigen
 bens angehengter Protestation, etwas weitseuffiger erholt
 außführen / so köndten Ire Kay. May. nit vmbgehen / sie dar-
 der notturst ferners mit kurtzem zuerindern.

Vnd das anfanglich Churfürsten / Fürsten vnd Er-
 der Augspurgischen Confession / zimorderst die Ehr Gottes
 erhaltung des Religion vnd Propheanfridens / auch Pflichten
 gutes vertrawens / zwischen den Stenden des Reichs / sampt
 vnd ainigkeit / auch abschaffung aller widerwertigkeiten vnd
 uerständ suechen / die Räch vnd Gesandten / sich auch an stat
 beuelch irer Herrschafften vnd Oberrn / dann auch für irer
 Personen darzu anerbietig machen / dasselbig vermercken /
 Kayserliche Mayestat von inen samet vnd sonderlich zu be-
 dem gnedigen wolgefallen / Welches Ir Mayestat vnd
 lich an inen billich rühmen vnd beloben / wie sich dann auch
 Kayserliche Mayestat bis dahero keines andern zu inen
 versprechen

versehen/noch könfftiglich versehen wollen/allermassen hinwider
Ihr Kayserliche Mayestat/auch die zeit derselben Kayserlichen Re-
gierung sich ihres Thails dahin fürnehmlich beflissen/vnnd alle ire
handlungz dahin gerichtet haben/damit nur zwischen den Sten-
den bayder Religion guete fridliche Einigkeit vnnd Aufrichtig
Vertrawen gepflanzet vnd erhalten werden möchte/Zu welchem
ende dann Ihr Kayserlich Mayestat nachmals alle ire Gedancken
vnd Handlungen dirigirn,vnd sich zum höchsten beflissen/aimer
vnd der andern Religion Verwandten Stenden / als gemainen
Mittgliedern/in iren jedes anligen vñ beschwernissen/ allen freunds-
lichen guedigen vnd Väterlichen willen/ vnnd (souil sich immer
thun lassen/vnd inn Irer Mayestat vermügen stehet) wilfertigt-
leit zuerzeigen.

Nun wissen sich aber die Rätzh/ Gesandten vnd Boetschafft-
ten guter massen selbst zuerindern / was es für ein gelegenheit mit
dem Religionfriden habe/zwischen weme/ als nemlich der Kay-
serlichen vnd Königlichen Mayestat Churfürsten / Fürsten vnd
Stenden des Heiligen Reichs/ Teutscher Nation / auch mit was
zäitlichem Rath/vñ höchster bemüehung derselbig Anno/16. 55. zu
Augsburg abgerede beschloffen/auffgerichte / vñ in das gantz Reich
publicirt, dergleichen dem Kayserlichen Cammergericht darauff
zuertennen inlinuirt, Nachuolgendts auch nicht allein von einer
Reichsversammlung zur andern widerholet/vnd durch bayder Re-
ligions Verwandte Stend zum höchsten betwore/vnnd zuhalten
versprochen/sonder auch darauff die Kayserliche vnd Königlliche
Iuramenta vnd Capitulationes regulirt worden / mit dem sondern
austrücklichen Anhang / das solcher Friden / bis zuvergleichung
des Religionstrettes immer vnd ewig gehalten/vnd dagegen eini-
ge Constitution, Satzung / Declaration oder ietwas anders/ so
denselbigen verhindern oder verendern möchte/mit außgehen oder
gegeben werden/ oder da es auch beschehet / dasselbig alles von vn-
kräften vnd nichtig seyn solle.

Dieweil dann bemelten Augspurgischen Confessionsver-
wandten der Rätzh/Boetschafften vnnd Gesandten jetsige begern
solche sell anlangen/welche eben dise Churfürsten / Fürsten vnnd
Stend

Ee

Stend

Stend sarnemblich beruereu / deren keiner oder se gar wenig
 stett seyn / So haben derwegen die Anhaltenden Râth / Botschafften
 vnd Gesandten selbst vernünftiglich zuermessen / das
 Ir Kay. May. gebüren vnd verantwortlich seyn wölle / daß sie
 wider obangeregten Inhalt des Religionfriedens / vnd Ir Ma-
 yestat selbst Aydliche bezeugung / ohne mitwissen vnd bewillig-
 amer vnd der andern Religion Verwandter Churfürsten / Bis-
 sten vnd Stende etwas weiterers zuerabscheiden oder Ent-
 rung zuehün / des gnedigen versehens / Ir der Râth vnd Gesan-
 ten Herrschafften vnd Obern / werden Irer Mayestat das was
 was in Irer Mayestat Thun vnd Mache nie ist / nie zuertragen
 sonder vilmehr an Irer Mayestat nechstmalts gegebener Reli-
 gion vnd zimlichem erbieien freundlich vnd gehorsamlich ersu-
 seyn vnd es Ir der Râth vnd Botschafften hieorigem vnd so
 widerholten erbieien nach / mit weniger als auch die Catholische
 zuehün sich erbieien / bey dem ammal auffgerichten / angenom-
 men vnd publicirten Religionfrieden / so wol der Vnderthanen
 der Stend selbst halben gehorsamlich verbleiben lassen / Inma-
 ßen dann Ir Kay. May. sie die Râth vnd Botschafften hoch-
 gnediglich ermahnen sie wölle an statt Irer Herrschafften vnd
 Obern / Ihr Mayestat mit berürten begeren gehorsamlich ver-
 schonen / vnd dardurch die entlich abhandlung der propo-
 nenten Articul vnd verhoffentlich glücklichen beschluß / dieses Reichs-
 senger nit auffhalten / dann se die Stend / Râth vnd Botschaf-
 ten auß Irer Mayestat Replischriften bey dem ersten Articul
 Kayserlichen Proposition genueßsam vernommen haben / und
 disfalls an queter schleuniger befürderung gelegen seyn wölle
 wie die eufferste noth / darinn Ir Kay. May. Christliche Reich
 reich vnd Lande des Erbseinds halben stecken / so gar kein vort-
 leiden künde / sonder niches gewissers sey / wo man nicht für-
 chst / vnd jeso gleich als bald die Gränzen mit notdürfft
 Volck vnd Munition stercket oder verwahret / daß dieselbe
 merlich müß verlassen vnd verloren / vnd also dem Türcken
 fernern einbruch vnd lenast begertter verhörung des Landes
 Lands / Thür vnd Thor geöffnet werden.

Solte nun Jr Kay. May. vnd dero selben getreue Land-
 fied vnd Vnderthonen/von wegen dieses zwischen den Stenden
 der Religion halben erregtes Streits vund Wirwustendnuß/
 in dero scheinbaren gefahr verlassen / vund also die Hungarisch
 Gränis vnd Vormaur Teutscher Nation nidergerissen vund zu
 ruck gefert werden das würde nicht allein Jr Kay May. (als die
 in dieser sachen ja kein Parthey seyen / vnd damit für ire Per-
 sonen anders nicht als Ampten halben zu thun haben) ganz vn-
 uerschuldeter dinge begeauen / sonder auch dadurch das geliebte
 Vaterland Teutscher Nation in eufferstes vnwiderbringliches
 verderben vund ewige Dienstbarkeit gefert / derhalben wollen sich
 Jr Kay. Mayest. zu vilgedachten Stenden / auch Rätthen vund
 Botschafften gnediglich versehen / vnd nicht zweiffeln / sie wer-
 den hienunten das gemain hail vnd rettung der löblichen Teutsch-
 en Nation dermassen bedencken / das Jr May. (ob die auch gleich
 zu diesem hohen Stand des Römischen Kayserthums niemals
 erhaben / vund ire vorgesezte Obrigkeit nicht wäre dieses streits
 mit entgehen müße / noch vil weniger es dahin kommen lassen /
 das Jr Mayestat sampt ihren Vnderthonen / vund so vilen vn-
 zehlichen Christlichen Seelen / in die Türckisch Tyranny hinger-
 issen werden / sonder vilmehr zu vnuermeidlicher rettung vund
 abwendung vor augen schwebender höchsten vnd gemainer noch/
 neben andern Mitgliedern des Heiligen Reichs / guetherzig vund
 getrewlich zuschen.

Da entgegen seyen Jr Kay. May. nochmals erbietig / vñ
 bet die ordenliche mittel vn weg / welche in dergleichen Religions-
 sachen / vermög des Heiligen Reichs Ordnung vnd Abschied / den
 gemainten benor stehen / vnd wie sie sich in nächster Resolution ers
 boten / noch ferners von wegen der geklagten vund anderer vor-
 kommenden beschwernüssen / mit ainem vund dem andern Thail
 beltes fleiß zuzuhandeln / vund vermittelst ernbfiger vund eufferster
 bemüehung / auch (nach gelegenheit vund befindung der sachen /
 vund wo nottig) ernstlicher einsehen dermassen zu bezeigen /
 damit fürnemlich dem auffgerichten Religionvreden allent-
 Er if Hals

Von der vierdten art

halben gleichmessig nachgesetzt/ vñd verhoffentlich alle E
damit wol;zufrieden seyn/ vñd zu fernern mißstrawen nicht ver
haben sollen.

Da aber ain oder mehr sachen/ des sich doch Ir Kay. Ma
mit nichten versehen/ durch alle solche mittel vñd weg me
ten richtig gemacht werden / vñd je solche beschwermissen
fallen solten/ darunter ames oder des andern Thails mehrer
sehens vñd Tractation von nöthen/ Auff denselben fall soll
Kaiserlich Mayestat nicht zuwider seyn / könniglichlichen
Churfürsten vñd Fürsten/ auff die mittel vñd weg verdrach
seyn/ dardurch angeregte Mißuerstende verglichen vñd aufg
ben werden mögen.

Ob dann wol die Confessions Verwandten so wenig
diser Irer Mayestat weitem erklärung vñd erbieten/ als mit
vorigen zufrieden gewesen/ Jedoch / weil der Reichstags beschl
ganz nahet / vñd nicht zeit vorhanden/ von den dingen weit
disputiren / So haben sie doch mit einführung allerley Argum
ten, Persuasionen vñd Profectionen in der sachen durch nach
gende Schrifften (welche sie den Kaiserlichen Gehaimen
then/ weil Ir Mayestat schwach war/ den 5. Decobris/ Anno
1576. vberreichet) beschlossen.

Der Confessions Verwandten (aufferhalb
Sachsen) Triplica vñd Schlusschrifften
in puncto Religionis.



A lerdurchleuchtigster/ Großmecht
aister / Unüberwindlichster Römischer Kay
ser/ Allergnädigster Herr/ War E. Röm. Kay
May. auff vnser den Neundten Septembri
vberreichte fernere ausführliche Supplicatio
den Religionis/ sampt desselbigen
messiger haltung / auch weiland Kayser Ferdinondi hoch
lichster gedechnuß gegebene Declaration, 2c. belangend /

weiter Allergnedigist resolvirt, das haben wir mit aller vnderthänigster Reuerenz empfangen/ vnd darant gleichwol ober alle zuuerliche souil verstanden/ das es Ewer Kay. May. der geklagten vnd dem Religionfriden entgegen eingeriffener Grauaaminum vnd beschweruiffen. wie auch nechst angeregter Kayserlichen Declaration halb/ bey jüngster irer vns eruolgteter Resolution nochmals bewenden lassen/ mit vermeldung/ das Ewer Kay. May. nicht gebären oder verantwortlich sein wolte/ dißfals wider den Inhalt des Religionfriden/ vnnnd E. Kay. May. selbst Aydliche beteurung ohne mitwissen vnd bewilligung/ amer vnd der andern Religion Verwandten Eurfürsten/ Fürsten vnd Stende etwas weiter zuerabschiden oder erklärung zuchun/ mit erholung ihres hievorigen Allergnedigisten erbietens.

Nun hetten an statt vnserer gnedigisten/ auch gnedigen Herrn vnnnd Obern/ wir vns gewisser/ wilschziger Antwort Aller vnderthänigst getröstet/ Dann wir je amige verhinderung oder verenderung des hailfamen Religionfriden nicht/ noch etwas/ so dem Inhalt desselben/ oder auch E. Kay. May. Aydlicher beteurung zu wider sein möchte/ sonder vilmehr vnd allen abschaffung des jenigen/ so ein zeithero zuerhinderung vilgemeines Religionfridens im Heiligen Reich beschwerlich vorgelauffen/ vnd noch an vilen orten je lenger je beschwerlicher vortgesetzt wurdte/ vnnnd also niches anders/ dann steiffe vnnnd aleichmessige handhabung des hailfamen hochbeturten Religionfriden aller vnderthänigst gesuecht vnd gebetten haben/ Dañ wir ja vnser Herr vnd Obern also gesinnet wissen/ das sie Ewer Kayserliche Mayestat vngern sich etwas vngedürlichs vnd vnuerantwortlichs zuemueten solten. Wir können aber bey vnserm Christlichen gewissen vnd höchster beteurung nicht befinden/ das vorangereate vnser Supplicationes vnd begeren also beschaffen/ das sich dessen jemannds billich zu beschweren/ inn betrachtung/ das der Religionfriden nicht allein den Stenden des Heiligen Reichs gegen einander/ Sonder auch den Vnderthonen allerseits zum besten/ fürnemlich aber zu pfangung vnnnd erhaltung guetes vererawens im Heiligen Reich

E c ij

Reich

Reich auffgerichte worden/ So ist weiland obhochgedachte Kay-
 ser Ferdinandi Seligen declaration für sich selbst ganz klar vnd
 unwidersprechlich/ vnd bedarff allein der publication vnd
 nuation, damit meniglich vnd insonderheit das Kayserliche
 Cammergerichte zu fürfallenden Sachen sich darnach zu richten
 wisse. Derhalben wir dann nochmals im Allernderthum
 sten hoffnung stehen/ Ewer Kayserliche Mayestat werden wir
 vnsers im diesen Sachen/ auß beuelch vnserer Herrschafft vnd
 Obern beschehens anhaltens/ als ob wir Ewer Kayserliche Ma-
 yestat im andern notwendigen Sachen ver hinderung
 oder zu grossen Unthail vrsach geben wolten/ nicht allein nicht
 verdrecken/ sonder auch Allergnedigist erkennen/ das es vns
 gerege vnser Herr vnd Obern/ mit Ewer Kayserlichen Ma-
 yestat vnd dem ganzen Heiligen Reich sambt dessen Gliedern
 ganz getrewlich vnd wol gemainen/ Die weil sie ja im die-
 gangen Werk ainiges Stands oder Menschen zeitliche No-
 thung/ Land oder Leuth nicht/ sonder allein gute ainigkeit
 vnd Ruhe/ sampt verhütung des jentigen/ darauf ernstlich schäd-
 liche weiterung erfolgen könde/ suchen vnd begeren/ damit
 desto besser vnd einmütiger dem Erbfeind der Christen
 mercklich widerstehen/ vnd nicht etwan selbst im Heiligen Reich
 sich gefehrlicher Furrütung zubefahren/ vnd also auff zuer-
 den nochfall destoweniger wider gemelten Erbfeind hülf vnd
 tzung thun möge/ dann Ewer Kayserliche Mayestat auß be-
 nenden Kayserlichem hohem Verstand je Allergnedigist zu-
 messen/ da wider die Vnderthonen/ so sich zu der Augspurgischen
 Confession/ als ainer im heiligen Reich lege de constitutione
 lica zugelassener Religion bekennen/ mit beschwerung ihrer
 wissen/ auch verbiutung des Lands/ vnd im andere mehr wegen
 auffhölich verfahren werden solte/ das es nicht allein die
 bringung der bearten hoch beschwerlichst vnd vast vn-
 then Türcenhülf mercklich verhinderen/ sonder auch
 die Vnderthonen zu Vngedult bewegen/ vnd allerhand
 verursachen würde.

Wie aber dem allen / dieweil Ewer Kay. May. se bedenckens
tragen / obberücker Puncten wegen / dißmals dem Reichs Abschied
etwas einzuverleiben / vnd wir dann bißanhero nicht für vns selbst
sonder außbeuelich hierin gehandelt / so erkennen wir vns schuldig /
solche E. Kay. May. seho erwiderte Resolution manung vnd
erbiten / darüber wir vns nunmehr / da man allberait im beschluß
des Reichstags Abschieds stehet / fernern beschards nicht erhoe
len mögen / unsern Herrschastien vnd Obern / zu unserer allerseits
glücklichen anhamkonnfft der Gebär zu referira vnd anzubrin
gen. Für vnser Person Allerunderthenigist bittende / E. Kay.
May. wöllen ihrem allergnedigstem erbiten nach / um mittels
nicht desto weniger durch schreiben / schickung / vermanung / vnd
vnparteyische Commi'siones allergnedigist verordnen / daß nicht
allein die geklagte / vnd E. Kay. May. auff diesem Reichstag vor
gebrachte Privat beschwernissen fürderlich abgeschafft / vnd die
jenigen als auffm Eichsfeld / im Stuffe Fulda / zu Wimmerstat /
vnd sonst / welche in Krafft vilgemelter Kayser Ferdinands ge
gebener Erklärung daß Exerctium der Religion erlange vnd her
gebracht / vnd also *Ius quæsitum* haben rühiglich dabey gelassen /
sonder auch vnd fürnemlich in gemain / durch ernstlich einsehen
allergnedigist verfügen / damit die nun langgewerte beschwerniß
vnd Verjagung der Underthonen vmb der Religion willen /
sempt allem dem / dardurch sie zu entpflung grösserer Gefahr
selbst ihr häñlichs anwesen zuerrucken verursacht werden / als
lenthalben im Heiligen Reich abgeschafft vnd hinfürter vermit
ten bleiben / darzu dann vnser Allerunderthenigisten ermessens /
E. Kay. May. general vnd öffentliche ermanung / darin E. Kay.
May. ihr Gemüt wie sie dißfals gesinnet / vnd nemlichen daß
sie an obgemelten beschwerden kein gefallens tragen / zuerkens
nen geben / ganz erspriehlich sein würde / wie wir daß an E. Kay.
May. Christlichen mitleidenlichem Gemüt / dißfals gar nicht
zweifeln / in betrachtung daß E. Kay. May. in ihren Erblan
den vnd Königreichen / der Religion haben niemands beschwe
ren lassen / der Allerunderthenigisten zuversicht / Ewer Kay
serlichen Mayestat werden solche wolthat / libere vnd sicherheit
des

den Vnderthonen im heiligen Reich/ nicht weniger als E. Kay. May. aignen Erblanden allergnedigst gern gommen/ Deuero die weil man sich allertails bisanhero dabey wolbefunden/ von E. Kay. May. zu ewigem lob vnd ruhm geraichet/ wie wir das auch nicht zweiffeln/ da auff dise oder andere von E. Kay. May. vertröste einwendung die begerte verbesserung vnnnd abschafft vil gemelter gemainer vnnnd sonderbarer grauaminum also nichtlich erfolgen vnd gespürt/ als dann andere fürgefallene diffinitoes leichtlich fallen werden/ welches alles E. Kay. May. wir vnser geringe Person aller vnderthengister bester wolmang nicht verhalten mögen/ Derselben vns zu Kayserlichen Vnnd jederzeit gehorsamblich beuelchende.

E. Kay. May.

Aller vnderthengigste/
Gehorsamiste/

Churfürstliche Pfälzische vñ Brandenburgische/ auch Fürstliche vñ andere der Augspurgischen Confession Verwandter Stende Rätter Botschafften vnnnd Gesandten.

Berauff widerumb die Kayserliche Mayestät durch ihre Geheimen Rätter den zehenden Decobris 1624. Schlusschriefft den Confessionisten zustellen lassen hernach folgt.

Der Kayserlichen May. 22. Schlusschriefft
in puncto Religionis.



Er Römischen Kayserlichen Mayestät vnserm Allergnedigsten Herzu/ ist mit gemeinlichem Ratte vñ Fleiß referirt worden/ was die Churfürstliche Pfälzische

gische vnd Brandenburgische/ auch Fürstliche vnd andere der Augspurgischen Confession Verwandter Stend Rätch/ Botschafften vnd Gesandten / der Religionsachen halben auff Ihr Kay. May. anderwertes gethane Erklärung / abermals fürbrachte vnd gebetten haben.

Ob dann gleichwol Jr Kay. May. an dem nie zweiffeln / was gedachte Rätch vnd Gesandten disfalls thun vnd handeln / werde ohne beuelch ihrer Herrschafften vnd Obern nit beschehen / vnd vns souil weniger sie solches ihres fernern Anhaltens verdenken / noch ainige ver hinderung der andern Reichsachen zumessen wolten / So haben doch ermelte Rätch vnd Gesandten auß Jr Mayestat beyden Resolutionen souil verstand / das jr Kay. May. iren Herrschafften vnd Obern mit freundschaft / gnaden vnd allem guten dermassen gewogen / das Jr Kay. May. vngern vnderlassen haben wolten / wo indert mittel vnd weg vorhanden gewesen / ihnen ires suchens freundlich vnd gnediglich zuwilfahren.

Diueil dann Jr Kay. May. je disfalls mehrers oder weiters als sie sich erbotten / nicht thun mögen / vnd jr Mayestat verhoffens / deroselben Erklärung vnd Erbieten dem Religionfriden allerdings gemeh vnd dermassen geschaffen / das menniglich darmit zur gebür wol zufriden sein mag / Zu dem jr Kay. May. nicht allein die fürgeschlagene mittel Jr May. Schreiben / Schickungen / Vermahnungen vnd Synarcheyischer Commissionen fortzusetzen gemaint / Sonder auch desselben allberait im werck seind / vnd ein anfang gemacht haben / So wollen sich darumben Jr Kay. May. gentslich versehen / es werden es die Rätch vnd Gesandten sampt iren Herrschafften vñ Obern dabey ires theils nit allein gerne beruhen lassen / Sonder sich auch Inmassen dan Jr Kay. May. hienit gnediglich ermahnet haben wollen / souil an men alles fridlichen wesens bestreiffen / vnd gegen den Catholischen Stenden also bezaigen / das man nicht weniger hinfürters / als biß dahero ober zwantsig Jar (Gott lob) beschehen / in gutem nachbarlichem vertrauen vnd ainigkeit beyeinander wohnen vnd bleiben möge / Inmassen dann Jr Mayestat die Catho-
 ff lischen

lischen Stend dazu mit allem gnedigen fleiß auch ermahnet
ben. Das raicht ihnen selbst vñnd gemainem Vatterland zu
besten/ vñnd ihr Kayserlichen Mayestat zu sonderm angene
guten gefallen/inn allen gnaden damit sie gedachten Herrsch
ten vñ Obern so wol auch den Rätthen vñd Abgesandten recht
gewogen/hinwider zuerkennen.

Dises ist vngefehrlich was des angeregten Art
der Geistlichen Vnderthonen Freystellung / vñd darunder
zogenen Kayser Ferdinandi Decrets halben bey dem Reich
Anno 1576. zu Regenspurg allenthalben fůrgelauffen / vñ
Schriftlich gehandelt worden / Bey deme es auch Ihre
Kayserlichen Mayestat thails / als die gleich den dritten tag nach
bergebung nechst gemelter Schrifften / nemlich den zwölff
Octobris inn Gott verschaiden/verblieben ist.

Pfalzgräu
scher eiffer in
vegierung der
Freystellung.

Aber des andern Thails ist es nicht also ergangen /
der da die Pfälzische Rätth (als embsige Sollicitatores vñnd
Stores dises handels) vñd ihre Consorten vermercket/ daß die
May. stündar bis an ihr end darauff bestanden / daß es bey
gericheem Religionfriden verbleiben solte/ vñnd iram begen
Confirmation des angezogenen Decrets nit stat / oder auch
ge vertröstung künfftiger bestättigung geben wöllten.

Neben dem auch der Churfürst von Sachsen / als
Churfürstliche Gnaden des herkommens dieses Decrets
lich erindert / sich von jnen gethan / Haben sie keinen fleiß
damit nur die sachen zum wenigsten bey jrer Religion
wandten anhengig bleiben/ vñd künfftiglich desto fůglich
erregt werden/ vñ es also bey folgenden Reichstagen an em
teri vñd Zankfeisen/ dadurch man die gemeine Reichs
hindern/ vñ die Kayserliche Mayestat samit den Catholische
den nachmals zu bemühen vñd zu tribulirn / Inn des aber
desto mñnder den Calvinismum also tacite vñ dñckischer
zuschleichen/ vñd abzubraiten gelegenheit hette / nicht
möchte/ Wñ derhalben noch des tags/ wie die Kayserliche
stat in Gott entschlaffen / inn jrer Herbrig ein Versamblung
halten/ daselbst proponirt vñd verabschidet/ wie hernach folgt.

Der Churfürstlichen Pfälzischen Rätche / vmb er-
 licher eyferiger Confessionverwandten Memorial vmb Abschied/
 welchen sie den tag der Kayserlichen Mayestat tödtlichen Ab-
 gangs / nemlich den 12. Octobris zu Regensburg ge-
 macht / vmb ihrer Religionsgenossen vnder
 frem Abreisen in die Herber-
 gen zugeschickt ha-
 ben.

Confessionstien
 Privat Abschied
 zu Regensburg.

Einnach der Augspurgischen Con-
 fession Verwandter Stend / Rätch / Botschafft-
 ten vnd Gesandten / auß beuelch irer Herrschafft-
 ten vnd Oberrn auß Christlichem eifer vnd mit-
 leiden / so sie mit den jenigen / welche vmb jerebe-
 rürter Confessions Religion willen / von ihren
 Obrikeiten versagt / vmb in ander mehr weg beschwert / billich
 tragen / die Röm. Kayserliche Mayestat vnsern Allergnedigisten
 Herrn auff diser Reichsversammlung vmb abschaffung solcher be-
 schwerung / Desgleichen vmb bestettigung weyland Kayser Fer-
 dinanden vber den Religionfriden gegebner Declaration / ic. auch
 der Geistlichen Freystellung halb / Vnd damit deswegen in dem
 allhie gemachten Abschied provision beschehe / allervnderthanigst
 erliche vnd gebetten / Welches aber dismals auß etlichen fürge-
 brachten vrsachen nit zuerlangen gewesen / Derhalben darn
 dacher Rätch vmb Gesandten verursacht worden / die sach ihres
 Thails bey vbergebenen Schrifften vmb bedingungen bewenden
 zulassen / vmb ihren Herrschafften haimbzustellen / wessen sie sich
 der Conditionen bewilligung halb / vñ sonsten fermer gegen Ir
 Kayserlichen May. zuuerhalten / Als werden gemelte Rätch / Bots-
 schafften vnd Gesandten diese gelegenheit ihren Herrn vñ Oberrn
 gebürlich anzubringen / die Herrschafften aber sich gegen höchst-
 gedachter Kay. May. also zuerklären vñ sonsten in ander weg zu-
 uerhalten wissen / damit jr Kayserliche Mayestat nit allein zuuer-
 mercken / das die Rätch ihren beuelch außgerichtet / sonder auch
 desto mehr vrsach haben mögen / nochmals auß Kayserlichem
 Jf ij Ampt

Ampt vnd zuehaltung guten vertrauens im Heiligen Reich
 daran zusein/damit die geklagte beschwerneß abgeschafft vñ
 gedachte Kayserliche Declaration bestendig bleibe / vnd man sich
 deren würcklich zuefrewen hab / Darzu dann für fast nue vñ
 notwendig erachtet würdet / das vorgemelte Send vñd
 schafften auff eingemommene Relation sich einer zuefrewen
 vergleichen/darnon zu handeln vñd zu tractiren / wie die
 mische Kayserliche Mayestat auff die allhie vorgelauffene Hand-
 lungen fermer samplich / oder se auff gleichstimmende maß
 beantworten/Dessen sich dan die Sendt zum fürderlichsten
 geneinander in Schrifften zu erklären/Vñd ist zu mehrern
 gleichen behalt / diser Memorial Zettel durch mehr ermelte
 vñd Gesandten verglichen worden / Signatum Regenspurg / den
 12. Octobris/ Anno 1576.

Confessionisten
 wollen meßig
 Elich Ordnung
 geben / sie aber
 keine leiden.

Vñd damit auch menniglich spüren vñd sehen möge
 wie dise Leuth nitmer ruhe haben / biß sie alle gute Ordnungen
 die frem vnwesen vñd widerglauben hinderlich seyen / zer-
 sen/defgleichen wie sie zu außbraictung desselben sich nicht schä-
 men/der Kay. May. vñd menniglich in fren Ampten vñd
 ueichen/Maß vñ Ordnung fürzuschreiben / aber hinwider gegen
 fren solches zuehun / keines wegs nachsehen vñd gestatten wollen
 noch lönden / so wird noch ein Schrifftlein oder höflich zume-
 ten / so gleichfalls auß anstiftung der Pfälzischen Räte / vñ
 bemeltem Reichstag den 5. Octobris/der Kayserlichen Mayestat
 vbergeben worden/vñd gleichsam ein sondere neue art
 einer Freystellung ist / als diser Materi anheng-
 ig/ hernach verzeichnet also
 lautend.

Der Confession Verwandten sonder begeren /
wegen bestellung des Kayserlichen Cammer-Rich-
ters / Praesidenten vnd Cansley Personen.

Alterdurchleuchtigster / Großmechtigster / Unüberwindlichster Römischer Kayser / Allergnädigster Herr / Demnach E. Kay. May. unnter vns den 24. Septembris / (auff vnser alhie zu Regenspurg vorgebrachte Religions Graamina gegebne Allergnädigste Resolution, vnder andern der ordenlichen mittel vnd weg / welche in dergleichen Religionsachen / vermög des Heiligen Reichs Ordnung vnd Abschied / den graunten beuorstehen / Allergnädigste meldung gethan / so konden derselben wir in aller vndertheiligster Gehorsam nicht verhalten / das sich gleichwol ein zeitliches an dem Kayserlichen Cammergerichte / in erörterung der Religionsachen / vnd erkennung der Proceß / allerhand vngleichheit erängt / daraus leichtlich zerrüttigkeit vnd vnhinderung der Justitien erfolgen möchte / Damit dann die Stende der Augspurgischen Confession desto mehr gewiß seyn mögen / das an gedachten Ewer Kay. May. Cammergerichte / so wol in Religion als Prophanachen / ohne alle Affect vñ Parteylichkeit procedirt werde / so theten E. Kay. Mayestat ein vast guet Werck / da sie hinfuro mit bestellung eines Cammer-Richters diese abwechselung gebrauchen / vnd jeso ainen so der Augspurgischen Confession / hernacher ainen so der andern Religion verwandt vnd zugethan / verordnete / vnd dann fermer in präsentirung der Praesidenten / auch solche gleichheit halten theten / Dann E. Kay. May. sich ohne das zu berichten / das in der Cammergerichtes Ordnung par. 1. r. 1. versehen / das ein Wellicher Fürst vor einem Geistlichen wo der zukommen / zu dem Cammer-Richter Ampt solle geschädet werden / Derhalben Allervnderthenigst bittende / E. Kay. Mayestat wollen solche vnser Gehorsame wolmeinende erinerung Allergnädigst bedencken vnd in acht haben.

3 f iii

Es

Cammer-Richter vnd Praesidenten bestellung.

Cammergerichts
Cansley Cai
tholisch.

Es befindet sich auch/ daß inn der Kayserlichen vnd des Reichs
Cammergerichts Cansley/ vast alle vnnnd zwar die sämmtlich
Aempter/ als Verwalters/ Protonotarien/ Leser/ Notarij/ Cans-
nemer/ Bottenmaister/ ic. der andern Religion verivandte vnnnd
zugethan seyen/ welches dann den Stenden Augspurgischen
Confession nicht vnbillich auffsehens vnnnd nachdenckens ge-
büret.

Ob wir vns nun wol zuberichten wissen/ weme diese besch-
lung solcher Aempter zustehet/ darinnen wir auch niemant
mah zu geben gemaint/ Jedoch/ dieweil dannoch gemelte Cans-
ley/ des Reichs Cansley ist/ So solten billich der Augspurg-
schen Confession Verivandte/ so fern sie sonst zu gemelten
Aemptern dienstlich/ auch darzu gezogen vnnnd hierin Gleich-
heit gehalten werden/ welches E. Röm. Kay. May. wir vnnnd
fermer Allergnedigisten nachdenckens willen/ vnnnd der Natio-
nē Iustitien zum besten auch nicht vnuermeldet lassen solten/ vnnnd
thun derselben vns zu Kayserlichen Gnaden inn Allervnderthē-
nigster Gehorsam jeder zeit beuelchen.

E. Röm: Kay: May:

Allervnderthēnigste
Gehorsamiste

Churfürstliche Pfälzliche
vnd Brandenburgische
auch Fürstliche vnnnd an-
dere der Augspurgischen
Confession Verivandter
Stende / Rāth / Bort-
schafften vnd Gesandten

Quid

No soull befindet man / daß von dem vier-
 ten Articul oder Vndercheid / nemlich der Geistlichen
 Stätt Vnderthonen vnd Landsässen Freystellung hal-
 ben / seit auffgerichtetem Religionstriden gehandelt worden sey.
 Anß was grund aber solches alles eruolet / wohin es gemaint /
 vnd mit was fuegen oder vnfuegen solches beschehen / daß soll hies
 vnden im dritten Thail des Tractats von der Freystellung ne-
 ben andern mehr nochwendigen Erinderungen / tractirt werden.
 Jeso wird kürzlich der Fünfft Vndercheid der Freystellung auch
 abghandelt.

**Der fünfft vnd letzte Ar-
 ticul oder Vndercheid der Freystellung /
 welcher auff eine gemaine Freyheit vnd
 Licenz zu Glauben / was ein jeder
 wil / gerichtet ist.**

Das siebend Capittel.

Sleich wie der Sathan ein Erbfeind
 der Amigkeit / vnd rechter Sedrenfrid / von er-
 ster Stiffung der Christlichen Kirchen jeders-
 zeit dahin getrachtet / wie er derselben wolgeord-
 nete Amigkeit zertrennen / vnd also dardurch
 das Christenthumb stürzen vnd zunichten ma-
 chen möchte / Also hat er auch nicht vnderlassen / daß Heilig
 Röhm Reich / seit dasselbig bey den Teutschen gewesen / mit vilen
 seltsamen griffen anzutasten / vnd die herrliche zierliche Ordnung
 vñ verfassung desselben in zerüttung zubringen vnderstanden.
 Welcher aber gesehen / dz sine solches zuthu vnmöglich / alldieweil vñ
 so

*Trennung der
 Kirchen Amig-
 keit ist vom
 Teuffel.*